

Der Senat von Berlin
SenFin - P 6810-3/2022-10-1
Telefon 9(0)20 -4405/-4406

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026)

A. Problem

Aus Artikel 33 des Grundgesetzes (GG) ergibt sich die Notwendigkeit zur Anpassung der Besoldung und Versorgung von beamteten Dienstkräften bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das Alimentationsprinzip. Artikel 33 Absatz 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Artikel 33 Absatz 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der beamteten Dienstkräfte, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Dies hat der Berliner Gesetzgeber für die Besoldung in § 14 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) geregelt. Danach wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter

Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst. Bezüglich der Versorgung regelt § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG), dass wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln sind.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich mit zwei Entscheidungen vom 4. Mai 2020 (Az.: 2 BvL 4/18; 2 BvL 6/17 u.a.) zur Problematik der amtsangemessenen Alimentation positioniert. In seinem Beschluss 2 BvL 4/18 vom 4. Mai 2020 bestätigt das BVerfG seine bisherige Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation und konkretisiert diese. Hiernach wird die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung anhand dreier Prüfungsstufen beurteilt, wobei die erste Prüfungsstufe von besonderer Bedeutung ist. Diese teilt sich in fünf Parameter auf, wobei die Vermutung einer evidenten Missachtung des Alimentationsprinzips vorliegt, wenn drei dieser Parameter erfüllt sind.

- 1) Die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifergebnisse der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit im Land Berlin beträgt mindestens fünf Prozent, ausgehend von einem zurückliegenden Zeitraum von 15 Jahren.
- 2) Die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex beträgt mindestens fünf Prozent, ausgehend von einem zurückliegenden Zeitraum von 15 Jahren.
- 3) Die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex beträgt mindestens fünf Prozent, ausgehend von einem zurückliegenden Zeitraum von 15 Jahren.
- 4) Parameter 4 spaltet sich in zwei Unterparameter auf:
 - a) Bei einem systeminternen Besoldungsvergleich wird festgestellt, dass der Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre dauerhaft um mindestens zehn Prozent abgeschmolzen wurde.
 - b) In den unteren Besoldungsgruppen wird ein Mindestabstand von 15 Prozent zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung unterschritten.
- 5) Bei einem Quervergleich des jährlichen Bruttoeinkommens (inkl. allgemein gewährter Stellenzulagen und Sonderzuwendungen) im zu betrachtenden Land mit dem Einkommen in den vergleichbaren Besoldungsgruppen aller Länder und des Bundes liegt dieses 10 Prozent unter dem arithmetischen Mittel oder dem Median für den gleichen Zeitraum.

Ferner greift der Gesetzentwurf folgende Problematiken auf:

Mit seinem Beschluss 2 BvL 6/17 u.a. vom 4. Mai 2020 hat das BVerfG entschieden, dass der Besoldungsgesetzgeber bei der Bemessung des zusätzlichen finanziellen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen kann. Hierbei muss er jedoch beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden. Eine Überprüfung der im Land Berlin in den Jahren 2008 bis 2020 gewährten Familienzuschläge für drei und mehr Kinder hat ergeben, dass diese der dargestellten Rechtsprechung des BVerfG nicht gerecht werden.

Bislang ging die Besoldungsgesetzgebung von dem Modell einer vierköpfigen klassischen Alleinverdienerfamilie aus. Dieses Modell trägt jedoch dem gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahrzehnte nicht Rechnung. Auch spiegelt es nicht die gesellschaftliche Realität des überwiegenden Teils der Familien im Bundesgebiet und im Land Berlin wider.

Das Land Berlin steht aufgrund seines besonderen Status als Stadtstaat und Bundeshauptstadt in einer seinesgleichen suchenden Konkurrenzsituation im Wettstreit mit Arbeitgebenden im öffentlichen wie privaten Sektor um die Deckung des nicht zuletzt durch den demographischen Wandel entstandenen und durch die Pensionierung der sogenannten Babyboomer-Generation weiter voranschreitenden Personal mangels. Die Erfahrungen im Recruiting zeigen, dass das in Aussicht stellen einer Verbeamtung allein heute nicht mehr als Anreiz genügt, ein Dienstverhältnis mit dem Land Berlin einzugehen. Um dem effektiv zu begegnen, muss das Land Berlin als Dienstherr attraktiver und damit konkurrenzfähiger werden.

B. Lösung

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 9. Dezember 2023 eine Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. November 2024 um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro vereinbart. Dieser erhöhte Betrag wird sodann nochmals zum 1. Februar 2025 um 5,5 Prozentpunkte erhöht. Die Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden zum 1. November 2024 um einen Festbetrag in Höhe von 100 Euro und zum 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro erhöht.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem Regelungen zu folgenden Themen vor:

- a) allgemeine Erhöhung des Grundgehaltes der beamteten Dienstkräfte sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin um 200 Euro ab 1. November 2024,
- b) allgemeine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge der beamteten Dienstkräfte sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin um weitere 6,26 Prozent ab 1. Februar 2025 und um weitere 0,76 Prozent ab 1. Januar 2026,

- c) für versorgungsberechtigte Personen Erhöhung des Ruhegehalts entsprechend dem zu Grunde liegenden Ruhegehaltssatzes,
- d) Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 100 Euro ab 1. November 2024 und um weitere 50 Euro ab 1. Februar 2025,
- e) Erhöhung der Stellenzulagen um 6,26 Prozent ab 1. Februar 2025 und um weitere 0,76 Prozent ab 1. Januar 2026,
- f) Erhöhung des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags um 160 Euro ab 1. November 2024, um weitere 5 Prozent ab 1. Februar 2025 und um weitere 0,61 Prozent ab 1. Januar 2026,
- g) Erhöhung der Mehrarbeitsvergütungssätze gemäß § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte für das Land Berlin ab 1. Februar 2025 um 6,26 Prozent und ab 1. Januar 2026 um weitere 0,76 Prozent,
- h) Anhebung des Freibetrages für den Hinzuverdienst der Versorgungsberechtigten in den §§ 14a, 50e und 53 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes von 525 Euro auf 627,67 Euro,
- i) Ausnahme von der Anrechnung auf die Versorgungsbezüge von Leistungen, die nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sind.

Die mit diesem Gesetz vorgesehene Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge und sonstiger Gehaltsbestandteile, insbesondere der Erhöhung der Familienzuschläge und im Härtefall die Gewährung eines ergänzenden Familienzuschlags, ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG zur Amtsgemessenheit der Alimentation, die in den Entscheidungen 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a. vom 4. Mai 2020 bestätigt und vertieft wurde, festgelegt worden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass das vom BVerfG aufgestellte Mindestabstandsgebot von den unteren Besoldungsgruppen zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung konsequent eingehalten wird. Zudem werden beamtete Dienstkräfte mit kinderreichen Familien durch die Festlegung des Familienzuschlags in ausreichender Höhe ungeachtet ihrer Besoldungsgruppe im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG nicht darauf verwiesen, für den Unterhalt von drei oder mehr Kindern auf die familienneutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus folgende Regelungen:

Im Einklang mit dem gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahrzehnte erfolgt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Abkehr vom Modell der Alleinverdienerfamilie. Wurde in der Vergangenheit noch davon ausgegangen, dass die beamtete Dienstkraft allein für den Unterhalt ihrer Familie aufkommt, wird dies nunmehr aufgegeben. Entsprechend der gelebten Realität von Familien im Bundesgebiet und auch im Land Berlin wird zukünftig das Einkommen der zweiten Person in der Ehe beziehungsweise der eingetragenen Lebenspartnerschaft insbesondere bei der Prüfung der Einhaltung des Mindestabstandsgebots pauschal berücksichtigt. Dabei wird

nach Auswertung vorliegender Daten davon ausgegangen, dass die zweite Person eine Tätigkeit zum Mindestlohn zu einem Teilzeitanteil von 50 % ausübt. Kann die zweite Person indes keiner eigenen Erwerbstätigkeit nachgehen, so sieht der neue § 41a BBesG BE die Gewährung eines ergänzenden Familienzuschlags vor. Durch diesen wird auch in den Fällen das Mindestabstandsgebot eingehalten, in denen die zweite Person nicht zum Familieneinkommen beitragen kann.

Ausgehend von dem dargestellten gesellschaftlichen Wandel, stellt sich auch die Institution des sogenannten Verheiratetenzuschlags, dem Familienzuschlag der Stufe 1, als überkommen dar. Der Gesetzentwurf sieht eine Neugestaltung der §§ 39 bis 41 BBesG BE vor, nach der zum 1. November 2024 der Verheiratetenzuschlag entfällt. Der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 in Höhe von 150,10 Euro wird zeitgleich hälftig, also in Höhe von 75,05 Euro, auf das Grundgehalt in allen Besoldungsgruppen übertragen. Für die Personen, die zum 31. Oktober 2024 einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 haben, ist zur Besitzstandswahrung die Gewährung einer Ausgleichszulage vorgesehen. Diese hat ebenfalls eine Höhe von 75,05 Euro. Jedoch ist eine Abschmelzung der Höhe der Ausgleichszulage um den jeweiligen Prozentsatz künftiger linearer Anpassungen vorgesehen.

Damit das Land Berlin im Wettbewerb mit dem Bund und der freien Wirtschaft weiterhin attraktiv für qualifizierte Dienstkräfte bleibt, legen die Richtlinien der Regierungspolitik fest, dass die Vergütung der Beschäftigten binnen fünf Jahren schrittweise auf das Bundesgrundniveau angehoben werden soll. Nach dem Bund-Länder-Quervergleich des Arbeitskreises für Besoldung der Finanzministerkonferenz zur Jahresbruttobesoldung mit Stand 31. Dezember 2023 beträgt der durchschnittliche Abstand Berlins zum Bund 1,91 Prozent. Um das Ziel aus den Richtlinien der Regierungspolitik zu erreichen, sieht der vorliegende Gesetzentwurf zusätzliche Anpassungsschritte vor. Ab 1. Februar 2025 erfolgt zusätzlich zu der Übertragung der im Tarifabschluss vorgesehenen linearen Anpassung von 5,5 Prozent eine Anpassung von weiteren 0,76 Prozent, somit insgesamt 6,26 Prozent. Hiervon ausgehend erfolgt ab 1. Januar 2026 eine Anpassung über 0,76 Prozent. Nach Abschluss der dargestellten Besoldungsanpassungen wird der Besoldungsabstand zum Bund erneut evaluiert und werden eventuell erforderliche weitere Anpassungsschritte vorgeschlagen.

Auf Grund der in den Jahren 2008 bis 2020 zu niedrig gewährten Familienzuschläge bei Familien mit drei und mehr Kindern sind Reparaturzahlungen angezeigt, für deren Gewährung die gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll.

Mit der Novellierung des § 18 BBesG BE soll es den Dienststellen im Land Berlin ermöglicht werden, das Instrument der gebündelten Dienstpostenbewertung anwenden zu können. Bei der „gebündelten Dienstpostenbewertung“ kann eine Funktion Ämtern mehrerer Besoldungsgruppen einer Laufbahngruppe zugeordnet sein. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, beamtete Dienstkräfte zu befördern, ohne dass damit ein Wechsel ihres Dienstpostens einhergeht. Gleichwohl ist es natürlich weiterhin erforderlich, dass sich der Schwierigkeitsgrad der übertragenen Aufgaben parallel erhöht.

Die Einführung der gebündelten Dienstpostenbewertung aus sachlichen Gründen von bis zu drei Ämtern innerhalb einer Laufbahngruppe mit gleichem Einstiegsamt orientiert sich an den entsprechenden Regelungen in allen anderen Ländern und dem Bund. Durch die neue Regelung wird eine gegebenenfalls verbesserte Konkurrenzsituation insbesondere gegenüber dem Land Brandenburg und dem Bund erwartet. Die neu geschaffene Flexibilität soll der Personalbindung und -entwicklung sowie der Personalgewinnung dienen. Für langjähriges qualifiziertes Fachpersonal eröffnet sich eine Perspektive innerhalb seines bestehenden Aufgabenbereichs. Der Verlust von Fachwissen kann so vermieden und die Konkurrenzsituation zwischen Behörden entschärft werden. Überdies kann die oftmals zeit- und kostenaufwendige Qualifizierung von Personal durch eine längere Bindung an den Dienstposten aufgewogen werden. Gleichzeitig steigt die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes des Landes Berlin für Bewerberinnen und Bewerber.

Die Novellierung des § 26 BBesG BE („Obergrenzen für Beförderungsämter“) gibt der für den Landeshaushalt zuständigen Senatsverwaltung bei Bedarf ein regulierendes Instrument an die Hand.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gibt es keine Alternativen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

F. Gesamtkosten

Durch die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 37,3 Mio. Euro und im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 223,5 Mio. Euro.

Durch die lineare Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 6,26 Prozent entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 350,6 Mio. Euro.

Durch die lineare Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 0,76 Prozent im Januar 2026 entstehen im Jahr 2026 Kosten in Höhe von rund 42,6 Mio. Euro.

Für die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 1,7 Mio. Euro und im Jahr 2025 in Höhe von rund 14,9 Mio. Euro.

Durch die lineare Anpassung der Stellenzulagen um 6,26 Prozent entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 2,8 Mio. Euro. Durch die lineare Anpassung der Stellenzulagen um 0,76 Prozent im Januar 2026 entstehen im Jahr 2026 Kosten in Höhe von rund 0,39 Mio. Euro.

Durch die lineare Anpassung der Mehrarbeitsvergütungssätze um 6,26 Prozent entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 0,34 Mio. Euro. Durch die lineare Anpassung der Mehrarbeitsvergütungssätze um 0,76 Prozent im Januar 2026 entstehen im Jahr 2026 Kosten in Höhe von rund 0,05 Mio. Euro.

Durch die lineare Anpassung der Amtszulagen um 6,26 Prozent entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 0,33 Mio. Euro. Durch die lineare Anpassung der Amtszulagen um 0,76 Prozent im Januar 2026 entstehen im Jahr 2026 Kosten in Höhe von rund 0,05 Mio. Euro.

Durch die Neufassung der §§ 18 und 26 BBesG BE entstehen keine Kosten.

Durch die Einführung eines ergänzenden Familienzuschlages entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 2 Mio. Euro und im Jahr 2025 von rund 12 Mio. Euro.

Durch die Nachzahlung des Familienzuschlags bei drei und mehr Kindern für die Jahre 2008 bis 2020 entstehen voraussichtlich einmalige Kosten in Höhe von rund 6,3 Mio. Euro.

Durch den Wegfall des Verheiratetenzuschlags (bisheriger Familienzuschlag der Stufe 1), der hälftigen Übertragung in das Grundgehalt aller Besoldungsgruppen und der gleichzeitigen Gewährung einer Ausgleichszulage entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 5,4 Mio. Euro und im Jahr 2025 in Höhe von rund 32,4 Mio. Euro.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es entstehen keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin

SenFin

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026
und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2024 bis 2026

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. beamtete Dienstkräfte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
3. versorgungsberechtigte Personen mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldungsbezüge für die Jahre 2024 bis 2026

(1) Um 275,05 Euro werden ab 1. November 2024 die Grundgehaltssätze, ausgehend von den sich aus Anlage 1 Nummer 1 bis 4 der auf Grundlage des Artikels 1 § 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) erfolgten Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022 (GVBl. S. 696) ergebenden Beträgen, erhöht.

(2) Des Weiteren werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze, ausgehend von den sich aus Absatz 1 ergebenden Beträgen und
2. die Amtszulagen, die Stellenzulagen sowie die allgemeine Stellenzulage, ausgehend von den sich aus den Anlagen 4 und 5 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022 (GVBl. S. 696) ergebenden Beträgen,

um

1. 6,26 Prozent ab 1. Februar 2025,
2. ausgehend von den sich aus Nummer 1 ergebenden Beträgen weitere 0,76 Prozent ab 1. Januar 2026.

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. November 2024 um 100 Euro, ausgehend von den sich aus Anlage 3 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022 (GVBl. S. 696) ergebenden Beträgen, und ab 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro erhöht.

(4) Um 160 Euro werden ab 1. November 2024 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag, ausgehend von den sich aus den Anlagen 6 bis 14 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022 (GVBl. S. 696) ergebenden Beträgen, erhöht. Um 5 Prozent werden ab 1. Februar 2025 die sich aus Satz 1 ergebenden Beträge erhöht. Ausgehend von den sich aus Satz 2 ergebenden Beträgen findet eine weitere Erhöhung um 0,61 Prozent ab 1. Januar 2026 statt.

(5) Ab 1. November 2024 werden die Beträge für den Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| 1. Erstes Kind | 128,39 Euro |
| 2. Zweites Kind | 128,39 Euro |
| 3. Drittes Kind | 819,76 Euro |
| 4. Viertes und weitere Kinder | 678,99 Euro |

Für die Besoldungsgruppe A 5 erhöht sich der Familienzuschlag für das erste Kind um 168,96 Euro und für das zweite Kind um 186,05 Euro. Für die Besoldungsgruppe A 6 erhöht sich der Familienzuschlag für das erste Kind um 164,88 Euro und für das zweite Kind um 187,56 Euro.

Für die Besoldungsgruppe A 7 erhöht sich der Familienzuschlag für das erste Kind um 115,83 Euro und für das zweite Kind um 188,73 Euro. Für die Besoldungsgruppe A 8 erhöht sich der Familienzuschlag für das erste Kind um 21,56 Euro und für das zweite Kind um 189,39 Euro.

(6) Ausgehend von den in Absatz 5 Satz 1 festgelegten Beträgen für das erste und das zweite Kind wird am 1. Februar 2025 der Familienzuschlag um 6,26 Prozent erhöht. Ausgehend von den sich aus Satz 1 ergebenden Beträgen findet eine weitere Erhöhung von 0,76 Prozent ab 1. Januar 2026 statt.

§ 3

Sonstige Regelungen

(1) Die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 gilt entsprechend für:

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und
4. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

(2) Die Erhöhungen nach § 2 Absatz 2 gelten entsprechend für:

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen auf Grund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten und
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

§ 4

Bekanntmachung der Beträge

Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Beträge der nach § 2 erhöhten und neu festgelegten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

§ 5

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei versorgungsberechtigten Personen gilt die Erhöhung der Grundgehaltssätze nach § 2 Absatz 1 und nach § 3 Absatz 1 ab 1. November 2024 für die den Versorgungsbezügen jeweils zugrundeliegenden Grundgehaltssätze entsprechend.

(2) Bei Personen, die bereits am 1. August 2011 versorgungsberechtigt waren, gelten die Erhöhungen nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) und für die in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(3) Bei Personen, die nach dem 1. August 2011 versorgungsberechtigt geworden sind, gelten die Erhöhungen nach den § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 entsprechend für die in § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(4) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, ausgehend von den sich aus Absatz 1 ergebenden Beträgen ab dem

1. 1. Februar 2025 um 6,16 Prozent,
2. 1. Januar 2026 ausgehend von den sich nach Nummer 1 ergebenden Beträgen um weitere 0,66 Prozent

erhöht. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen versorgungsberechtigten Personen,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(5) Bei versorgungsberechtigten Personen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab

1. 1. Februar 2025 um 72,45 Euro und
2. 1. Januar 2026 um 73,00 Euro,

wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 4 sowie den §§ 2 und 3 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist.

Artikel 2

Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020

§ 1

Anwendungsbereich

Die in § 3 festgelegten Nachzahlungen werden denjenigen beamteten Dienstkräften, Richterinnen und Richtern sowie Personen, denen ein Familienzuschlag nach den im Land Berlin geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften gewährt worden ist, gewährt, die sich im jeweils bezeichneten Haushaltsjahr mit einem statthaften Rechtsbehelf ausdrücklich gegen die Höhe der gemäß § 40 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gewährten Familienzuschläge in den Stufen 4 und höher zur Wehr gesetzt haben; das geführte Vorverfahren darf hierbei nicht bestandskräftig und ein Klageverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sein. Sofern ein statthafter Rechtsbehelf sich erkennbar auch auf Folgejahre bezogen hat, reicht dieser aus, um auch für die Folgejahre anspruchsberechtigt zu sein, sofern ein diesen Anspruch betreffendes Vorverfahren nicht bestandskräftig oder ein Klageverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

§ 2

Nachzahlung für beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie sonstige Personen

(1) Beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie Personen, denen ein Familienzuschlag nach den im Land Berlin geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften gewährt worden ist, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2020 für das dritte und jedes weitere in ihrem Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind (Familienzuschlag Stufe 4 und höher) einmalige Nettonachzahlungen nach Maßgabe von § 3.

(2) Die Höhe des Nachzahlungsbetrags richtet sich nach der Anzahl der im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder und erhöht sich um die jeweiligen Beträge pro zu berücksichtigende Stufe.

(3) Die Nettonachzahlungen nach § 3 gelten nicht als Familienzuschlag und nicht als Erhöhung der Dienstbezüge im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen. Sie werden jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des

Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, entsprechend.

(4) § 40 Absatz 5 bis 7 und § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

(5) Für Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung findet § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin entsprechende Anwendung, soweit in § 40 Absatz 5 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Höhe der Nachzahlungen

(1) Für jeden Monat, in dem im bezeichneten Haushaltsjahr ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 4 bestanden hat, wird eine Nettonachzahlung in folgender Höhe gewährt:

1. für das Haushaltsjahr 2008 ein Betrag in Höhe von 293,13 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2009 ein Betrag in Höhe von 301,46 Euro,
3. für das Haushaltsjahr 2010 ein Betrag in Höhe von 259,87 Euro,
4. für das Haushaltsjahr 2011 ein Betrag in Höhe von 232,70 Euro,
5. für das Haushaltsjahr 2012 ein Betrag in Höhe von 251,10 Euro,
6. für das Haushaltsjahr 2013 ein Betrag in Höhe von 267,51 Euro,
7. für das Haushaltsjahr 2014 ein Betrag in Höhe von 294,11 Euro,
8. für das Haushaltsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von 295,29 Euro,
9. für das Haushaltsjahr 2016 ein Betrag in Höhe von 291,04 Euro,
10. für das Haushaltsjahr 2017 ein Betrag in Höhe von 278,52 Euro,
11. für das Haushaltsjahr 2018 ein Betrag in Höhe von 273,94 Euro,
12. für das Haushaltsjahr 2019 ein Betrag in Höhe von 290,32 Euro und
13. für das Haushaltsjahr 2020 ein Betrag in Höhe von 312,26 Euro.

(2) Für jeden Monat, in dem im bezeichneten Haushaltsjahr ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 5 und höher bestanden hat, wird je Stufe eine Nettonachzahlung in jeweils folgender Höhe gewährt:

1. für das Haushaltsjahr 2008 ein Betrag in Höhe von 214,64 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2009 ein Betrag in Höhe von 223,31 Euro,
3. für das Haushaltsjahr 2010 ein Betrag in Höhe von 182,85 Euro,
4. für das Haushaltsjahr 2011 ein Betrag in Höhe von 157,68 Euro,
5. für das Haushaltsjahr 2012 ein Betrag in Höhe von 210,96 Euro,
6. für das Haushaltsjahr 2013 ein Betrag in Höhe von 216,68 Euro,
7. für das Haushaltsjahr 2014 ein Betrag in Höhe von 229,18 Euro,
8. für das Haushaltsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von 241,71 Euro,
9. für das Haushaltsjahr 2016 ein Betrag in Höhe von 249,32 Euro,
10. für das Haushaltsjahr 2017 ein Betrag in Höhe von 238,10 Euro,
11. für das Haushaltsjahr 2018 ein Betrag in Höhe von 216,94 Euro,
12. für das Haushaltsjahr 2019 ein Betrag in Höhe von 226,94 Euro und
13. für das Haushaltsjahr 2020 ein Betrag in Höhe von 228,03 Euro.

§ 4

Versorgungsberechtigte Personen

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die im jeweiligen Haushaltsjahr ganz oder teilweise versorgungsberechtigt waren und denen ein Unterschiedsbetrag für dritte und weitere Kinder nach § 50 Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung zustand.

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird
 - a) nach der Angabe zu § 40 folgende Angabe eingefügt:
„§ 40a - Ergänzender Familienzuschlag“,
 - b) nach der Angabe zu § 86 folgende Angabe eingefügt:
„§ 87 - Übergangsregelungen zum Familienzuschlag“.

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamtinnen und Beamten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Funktionen der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A können bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe mit gleichem Einstiegsamt zugeordnet werden, wenn ein sachlicher Grund hierfür vorliegt. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienststellen den Besoldungsgruppen zuzuordnen. In den Besoldungsordnungen B, W und R kann jede Funktion nur einem Amt zugeordnet werden. Einzelheiten, insbesondere die konkrete Bündelung der Ämter, werden von der für Landespersonal zuständigen Senatsverwaltung durch Ausführungsvorschriften geregelt. Die durch dieses Gesetz erfolgten Bewertungen von Funktionen und deren Zuordnung zu Ämtern bleiben unberührt.“

3. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Obergrenzen für Beförderungsämtter

(1) Die für den Landshaushalt zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Beamtinnen und Beamte und für die dienstordnungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung ganz oder teilweise Obergrenzen für die

Zahl der Beförderungsämter festzulegen. Die Regelung erfolgt unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienststellen durch Ausführungsvorschrift zur sachgerechten Bewertung der Funktionen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die obersten Landesbehörden,
2. für Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen,
3. für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Fachhochschulen,
4. für Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Absatz 1 das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist.“

4. Die §§ 39 bis 41 werden wie folgt gefasst:

„§ 39

Grundlage des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird nach den auf Grundlage des Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom [eintragen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] bekanntgemachten Beträgen des Familienzuschlages im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin gewährt. Der insgesamt zu gewährende Familienzuschlag ergibt sich aus der Summe der jeweiligen Beträge pro zu berücksichtigendem Kind.

§ 40

Höhe des Familienzuschlages

(1) Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Anzahl und nach der kindergeldrechtlich maßgebenden Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters. Zu berücksichtigen sind Kinder, für die nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. In den Haushalt aufgenommene Kinder von eingetragenen Lebenspartnerinnen oder eingetragenen Lebenspartnern stehen den in den Haushalt aufgenommenen Kindern von Ehegattinnen und Ehegatten gleich; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend.

(2) Stünde der Familienzuschlag auch einer anderen Person zu, die im öffentlichen Dienst tätig oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

versorgungsberechtigt ist, so wird der Familienzuschlag gewährt, wenn und soweit der Beamtin, dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Dem Familienzuschlag stehen sonstige entsprechende Leistungen oder das Mutterschaftsgeld gleich. § 6 Absatz 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

(3) Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist eine Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbänden. Ausgenommen ist eine Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbstständigen Einrichtungen die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst steht eine Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der das Land oder eine andere der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst steht ferner gleich eine Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn das Land oder eine andere der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung oder die von ihr bestimmte Stelle.

(4) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 3) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen. Dies gilt entsprechend für den Austausch von Daten anderer Personen. Soweit zur Durchführung dieser Vorschrift die Erhebung personenbezogener Daten der Kinder oder anderer Personen nach Absatz 2 erforderlich ist, dürfen diese bei den berechtigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern erhoben werden.

(5) Soweit durch die Gewährung von Erhöhungsbeträgen zum Familienzuschlag die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

§ 40a

Ergänzender Familienzuschlag

(1) Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 mit Anspruch auf Dienstbezüge erhalten einen ergänzenden Familienzuschlag nach Maßgabe des Absatzes 2 oder des Absatzes 3, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte

1. ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder
2. eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher Umgebung pflegt oder
3. eine minderjährige pflegebedürftige Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreut oder
4. als schwerbehindert gemäß § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt ist oder
5. ohne Anspruch auf Krankengeld gemäß § 44 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erkrankt ist oder
6. die Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch überschritten hat und keine Pflichtversicherung oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner besteht und weder einer Erwerbstätigkeit nachgeht, aus der ein Einkommen von netto monatlich mindestens 760 Euro erzielt wird, noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hat.

(2) Bei einem Familienzuschlag für nur ein berücksichtigungsfähiges Kind wird ein ergänzender Familienzuschlag in der Besoldungsgruppe

- a) A 5 in Höhe von 487,69 Euro,
- b) A 6 in Höhe von 440,81 Euro,
- c) A 7 in Höhe von 393,43 Euro,
- d) A 8 in Höhe von 345,71 Euro,
- e) A 9 in Höhe von 134,48 Euro

gewährt.

(3) Bei einem Familienzuschlag für zwei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder wird ein ergänzender Familienzuschlag in der Besoldungsgruppe

- a) A 5 in Höhe von 757,06 Euro,
- b) A 6 in Höhe von 708,67 Euro,
- c) A 7 in Höhe von 660,12 Euro,
- d) A 8 in Höhe von 611,74 Euro,
- e) A 9 in Höhe von 589,90 Euro

f) A 10 in Höhe von 443,20 Euro

gewährt.

(4) Ein Bezug von Erwerbseinkommen nach § 18a Absatz 2 oder 2a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Erwerbseinkommen nach § 18a Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder Elterngeld vermindert den ergänzenden Familienzuschlag im entsprechenden Umfang.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und eventueller Einkommen nach Absatz 4 ist durch die Beamtin oder den Beamten gegenüber der Dienststelle unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen.

(6) Die Gewährung erfolgt nach abgeschlossener Prüfung der Voraussetzungen durch die Dienststelle ab dem Monat, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen gegenüber der Dienststelle angezeigt worden ist. Entscheidend ist der Tag des Eingangs bei der Dienststelle. Die Gewährung soll auf höchstens ein Jahr befristet werden. Kann von einem dauerhaften Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ausgegangen werden, so ist die Gewährung auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Liegen nach Ende des Gewährungszeitraums die Voraussetzungen weiter vor, so ist der ergänzende Familienzuschlag erneut zu gewähren. Entfällt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 oder ändert sich die Höhe des Einkommens nach Absatz 4 während des Gewährungszeitraums, so ist dies durch die Beamtin oder dem Beamten unmittelbar der Dienststelle mitzuteilen. Der ergänzende Familienzuschlag wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. § 12 Absatz 2 findet Anwendung.

(7) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 und 3 sind

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten.

(8) Der Ehegattin oder dem Ehegatten stehen die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner gleich.

§ 41

Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen des Familienzuschlages.“

5. In § 74b Absatz 1 wird in Satz 1 die Angabe „von 15 Euro“ durch die Wörter „des für ein Firmenticket jeweils nach dem geltenden Tarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg vereinbarten Mindestzuschusses für den Arbeitgeber“ und in Satz 2 die Angabe „15 Euro“ durch die Wörter „dem Betrag des Mindestzuschusses nach Satz 1“ ersetzt.
6. In § 74c Absatz 1 wird in Satz 1 die Angabe „von 15 Euro“ durch die Wörter „des für ein Firmenticket jeweils nach dem geltenden Tarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg vereinbarten Mindestzuschusses für den Arbeitgeber“ und in Satz 2 die Angabe „15 Euro“ durch die Wörter „dem Betrag des Mindestzuschusses nach Satz 1“ ersetzt.
7. Nach § 86 wird folgender § 87 angefügt:

„§ 87

Übergangsregelungen zum Familienzuschlag

(1) Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, denen am 31. Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung gewährt wurde und denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten eine Ausgleichszulage nach Absatz 2. Der Anspruch nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner Anspruch auf Besoldungs- oder Versorgungsbezüge beim Land Berlin hat. Der Anspruch nach Absatz 2 lebt in den Fällen des Satzes 2 nicht wieder auf, wenn die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner ihren oder seinen Anspruch auf Besoldungs- oder Versorgungsbezüge beim Land Berlin verliert.

(2) Die Ausgleichszulage wird in Höhe von 75,05 Euro gewährt. Die Höhe der Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder linearen Anpassung der Besoldungsbezüge um den Betrag, welcher dem Prozentsatz der jeweiligen linearen Anpassung von 75,05 Euro entspricht. Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die jeweils aktuelle Höhe der Ausgleichszulage im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

(3) § 6 Absatz 1 gilt entsprechend. Bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter ohne Anspruch auf Besoldung ist maßgebend, ob Ihnen bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 zugestanden hätte.“

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 108b wie folgt gefasst:

„§ 108b Befristete Ausnahme für nach § 3 Nummer 11a und 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Leistungen“

2. In § 2 wird die Nummer 7 wie folgt gefasst:

„Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1 Satz 2“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. die Ausgleichszulage nach § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin,“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „in den Ruhestand getreten“ die Wörter „oder versetzt worden“ eingefügt und die Wörter „Eintritt in den Ruhestand“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestandes“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.

4. § 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.

5. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „525 Euro“ durch die Angabe „627,67 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Eintritt des Beamten in den Ruhestand“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestandes“ und die Wörter „Zeitpunkt des Ruhestandseintritts“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestandes“ ersetzt.

6. In § 18 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.

7. § 50 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Ausgleichszulage nach § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der nach dem Besoldungsrecht zu zahlende Betrag des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hier nach ein Anspruch auf den Familienzuschlag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise beim Familienzuschlag berücksichtigungsfähig ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Familienzuschlag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.“

8. § 50e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „in den Ruhestand treten“ die Wörter „oder versetzt werden“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „525 Euro“ durch die Angabe „627,67 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „525 Euro“ durch die Angabe „627,67 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Eintritt des Beamten in den Ruhestand“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestandes“ und die Wörter „Zeitpunkt des Ruhestandseintritts“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestandes“ ersetzt.

9. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.

- b) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Unterschiedsbetrages“ wird durch das Wort „Familienzuschlages“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „525 Euro“ wird durch die Angabe „627,67 Euro“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch das Wort „Familienzuschlages“ ersetzt.
10. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.
11. In § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.
12. In § 56 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.
13. § 57 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestandes“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestandes“ ersetzt.
14. In § 58 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestandes“ ersetzt.
15. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Unterschiedsbetrages (§ 50 Abs. 1)“ durch die Wörter „Familienzuschlages (§ 50 Absatz 1)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.
16. In § 66 Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern „bei einem vorherigen Eintritt“ die Wörter „oder einer vorherigen Versetzung“ eingefügt.
17. In § 85a Satz 2 werden nach den Wörtern „Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand“ die Wörter „oder wird er erneut in den Ruhestand versetzt“ eingefügt.

18. § 108a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wurde.“

19. § 108b wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen, die nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten bis zu einem Betrag von 3 000 Euro nicht als Einkünfte oder Erwerbseinkommen.“

20. In § 108d Satz 2 werden die Wörter „Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Am 1. Februar 2025

a) werden in Absatz 1 die Angabe „16,62 Euro“ durch die Angabe „17,66 Euro“, die Angabe „22,80 Euro“ durch die Angabe „24,23 Euro“ und die Angabe „31,44 Euro“ durch die Angabe „33,41 Euro“ ersetzt,

b) wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „21,26 Euro“ durch die Angabe „22,59 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „26,29 Euro“ durch die Angabe „27,94 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „31,22 Euro“ durch die Angabe „33,17 Euro“ ersetzt.

dd) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „36,48 Euro“ durch die Angabe „38,76 Euro“ ersetzt.

2. Am 1. Januar 2026

- a) werden in Absatz 1 die Angabe „17,66 Euro“ durch die Angabe „17,79 Euro“, die Angabe „24,23 Euro“ durch die Angabe „24,41 Euro“ und die Angabe „31,44 Euro“ durch die Angabe „31,68 Euro“ ersetzt,
- b) wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „22,59 Euro“ durch die Angabe „22,76 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „27,94 Euro“ durch die Angabe „28,15 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „33,17 Euro“ durch die Angabe „33,42 Euro“ ersetzt.
 - dd) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „38,76 Euro“ durch die Angabe „39,05 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

§ 2 Nummer 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
- 2. In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 7

Generalklausel

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Artikel 1, 3, 4 und 6 treten am 1. November 2024 in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 treten Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b sowie Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (4) Abweichend von Absatz 2 tritt Artikel 4 Nummer 19 mit Wirkung vom 26. Oktober 2022 in Kraft.
- (5) Artikel 5 tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Anpassung der Besoldung und Versorgung

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. Dezember 2022 durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerLBVAnpG 2022) vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) angepasst worden. Die derzeit geltenden Bezüge sind am 16. Dezember 2022 (GVBl. S. 696) bekanntgemacht worden.

Nach § 14 BBesG BE wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst. Gemäß § 70 LBeamtVG sind, wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

Die Notwendigkeit zur Anpassung der Besoldung und Versorgung von beamteten Dienstkräften bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ergibt sich aus Artikel 33 Absatz 5 GG. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen seines grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das Alimentationsprinzip. Artikel 33 Absatz 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Artikel 33 Absatz 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der beamteten Dienstkräfte, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18).

Die anderen Bundesländer werden voraussichtlich zum weit überwiegenden Teil ebenfalls die Besoldung in einem ersten Schritt um den Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro zum 1. November 2024 erhöhen. In einem zweiten Schritt soll dann ebenfalls zum 1. Februar 2025 die Besoldung um weitere 5,5 Prozent angepasst werden. Dies entspräche der generellen Vorgehensweise bei den Besoldungsanpassungen der Länder in den vorhergehenden Jahren, in denen der Tarifabschluss wirkungsgleich übernommen wurde.

Um das Besoldungsniveau dem Bundesgrundniveau entsprechend den Richtlinien der Regierungspolitik anzunähern, soll im Land Berlin zunächst zum 1. November 2024 eine Erhöhung der Grundgehälter in allen Besoldungsgruppen um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro

erfolgen. Bedingt durch den vorgesehenen Wegfall des Verheiratetenzuschlags (ehemals Familienzuschlag der Stufe 1) wird dieser Sockelbetrag um weitere 75,05 Euro erhöht, so dass eine Gesamtanpassung in Höhe von 275,05 Euro erfolgen soll. Zum 1. Februar 2025 soll eine darauf aufbauende lineare Anpassung der Grundgehälter um 5,5 Prozent sowie von weiteren 0,76 Prozent, somit insgesamt um 6,26 Prozent erfolgen. Zum 1. Januar 2026 ist eine weitere lineare Anpassung um 0,76 Prozent vorgesehen.

Für die beamteten Dienstkräfte auf Widerruf wird analog zum Tarifabschluss der Länder vorgeschlagen, dass sich die Anwärtergrundbeträge ab 1. November 2024 um 100 Euro und ab dem 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro erhöhen.

Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Amtangemessenheit der Alimentation

In ständiger Rechtsprechung hat das BVerfG ein Prüfschema zur Amtangemessenheit der Alimentation entwickelt und fortwährend bestätigt, zuletzt mit dem Beschluss vom 4. Mai 2020 unter dem Aktenzeichen 2 BvL 4/18. Anhand des Prüfschemas ermittelt das BVerfG in drei Prüfungsstufen, ob die Alimentation verfassungswidrig ist.

Auf der ersten Prüfungsstufe wird anhand eines Orientierungsrahmens ermittelt, ob die Alimentationsstruktur und das Alimentationsniveau grundsätzlich verfassungsgemäß ausgestaltet sind. Dieser Orientierungsrahmen setzt sich aus fünf Parametern zusammen, die einzeln zu betrachten sind:

- 1) Der erste Parameter vergleicht die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren mit den Tarifergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit. Eine Verletzung dieses Parameters ist dann gegeben, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- 2) Der zweite Parameter vergleicht die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren mit der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betrachteten Land. Eine Verletzung dieses Parameters ist dann gegeben, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex und der Besoldungsentwicklung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- 3) Der dritte Parameter vergleicht die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im jeweils betrachteten Land. Eine Verletzung dieses Parameters ist dann gegeben, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- 4) Der vierte Parameter nimmt einen systeminternen Besoldungsvergleich vor. Dieser setzt sich aus zwei getrennt zu betrachtenden Tatbeständen zusammen.

- a) Zum einen ist in den Blick zu nehmen, ob sich die Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen in den zurückliegenden fünf Jahren um mindestens 10 Prozent verringert haben (Parameter 4a). Denn die Amtangemessenheit der Alimentation von beamteten Dienstkräften bzw. Richterinnen und Richtern in einer bestimmten Besoldungsgruppe bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung von beamteten Dienstkräften in anderen Besoldungsgruppen. Das sogenannte Abstandsgebot folgt aus dem Leistungsgrundsatz in Artikel 33 Absatz 2 GG und dem Alimentsationsprinzip in Artikel 33 Absatz 5 GG. Dieses untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie dem Dienststrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Daher bestimmt sich ihre Amtangemessenheit auch im Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bestimmt. Die amtsangemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Die Organisation der öffentlichen Verwaltung stellt darauf ab, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden. Deshalb muss im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen. Amtangemessene Gehälter sind auf dieser Grundlage so zu bemessen, dass sie beamteten Dienstkräften eine Lebenshaltung ermöglichen, die der Bedeutung ihres jeweiligen Amtes entspricht. Eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen infolge unterschiedlich hoher linearer Anpassungen bei einzelnen Besoldungsgruppen oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen indiziert einen Verstoß gegen das Abstandsgebot.
- b) Zum anderen ist das Mindestabstandsgebot zu wahren (Parameter 4b). Dieses besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen beamteten Dienstkräften und Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße ist die vierköpfige Alleinverdienerfamilie. Da der Besoldungsgesetzgeber über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügt, besteht keine Verpflichtung die Grundbesoldung so zu bemessen, dass beamtete Dienstkräfte ihre Familie als Al-

leinverdienerin oder Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen. Sofern das Mindestabstandsgebot nicht gewahrt wird, schlägt sich dies in der Weise bei höheren Besoldungsgruppen nieder, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.

- 5) Der fünfte Parameter vergleicht die Besoldung des gegenständlich in den Blick genommenen Landes bzw. des Bundes mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder. Soweit das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich der gewährten Sonderzahlungen mehr als 10 Prozent unter dem Durchschnitt der Dienstbezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern im selben Zeitraum liegt, stellt dies ein Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation dar.

Sofern sich anhand der Würdigung der Feststellungen der ersten Prüfungsstufe im Wege einer Gesamtbetrachtung ergibt, dass eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegt, so sind auf der zweiten Prüfungsstufe im Rahmen einer Gesamtabwägung die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien eingehend zu würdigen. Hierzu besteht indes kein Anlass, wenn auf der ersten Prüfungsstufe bei allen Parametern die vorgegebenen Schwellenwerte nicht überschritten werden.

Ist nach den beiden vorherigen Prüfungsstufen festzustellen, dass die Besoldung grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, ist auf der dritten Prüfungsstufe zu prüfen, ob im Ausnahmefall die Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann.

Prüfung der Besoldung im Land Berlin nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Entsprechend der Maßgabe des BVerfG erfolgt anhand der soeben dargestellten fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe eine Betrachtung, ob die Alimentsstruktur und das Alimentsniveau grundsätzlich verfassungsgemäß ausgestaltet sind. Das BVerfG hält hierzu fest, dass sich erst anhand einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung einerseits mit verschiedenen Vergleichsgrößen andererseits über einen aussagekräftigen Zeitraum hinweg zeigt, ob der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Anpassung der Alimentation an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse bei der Fortschreibung der Besoldungshöhe nachkommt. Es genügt dabei, dass die von den Besoldungsgesetzgebern im Regelfall für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge um einen bestimmten Prozentwert erfasst werden. Dies gilt entsprechend für die Ermittlung der Vergleichsgrößen.

- 1) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit den Tarifergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit.

Wie soeben bereits allgemein für die Ermittlung der Vergleichsgrößen ausgeführt, ist es auch für die Tariflohnentwicklung nicht erforderlich diese exakt zu berechnen, da lediglich Orientierungswerte für die erforderliche Gesamtabwägung zu ermitteln sind.

Das BVerfG gibt vor, dass die Entwicklung der zurückliegenden 15 Jahre zu betrachten ist. Dementsprechend stellt die Anlage 1 die Besoldungsentwicklung zwischen den Jahren 2009 bis 2023 dar und setzt diese in Vergleich zur Tariflohnentwicklung im selben Zeitraum. Entsprechend den Vorgaben des BVerfG wurden auf der ersten Prüfstufe die über alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge erfasst. Es wurden bei der Darstellung der Besoldungsentwicklung die Sonderzahlungen, Einmalzahlungen sowie frühere Sockelbeträge und der Zeitpunkt der Besoldungsanpassung außer Betracht gelassen. Entsprechend wurden bei der Gegenüberstellung der Entwicklung der Tariflöhne allein lineare Tarifierhöhungen erfasst. Sockelbeträge, Einmalzahlungen sowie Veränderungen der Sonderzahlungen bleiben ebenso außen vor wie der Zeitpunkt der Tarifierhöhungen.

Aus Anlage 1 ist ersichtlich, dass die Besoldung im betrachteten Zeitraum um 42,58 Prozent gestiegen ist, während die Tariflöhne im selben Zeitraum um 40,31 Prozent gestiegen sind. Dies bedeutet, dass der Besoldungsentwicklungsindex im maßgeblichen Zeitraum um 1,59 Prozent den Tarifentwicklungsindex übersteigt. Somit liegt keine Verletzung des ersten Parameters vor.

2) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex

Bei der Berechnung des Nominallohnindex für das Land Berlin wurden die Berechnungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (vgl. Nominallohnentwicklung 2008 bis 2023 in Berlin und Brandenburg) in Ansatz gebracht. Wie aus der Anlage 2 ersichtlich ist, ist im zu betrachtenden Zeitraum von 2009 bis 2023 die Besoldung um 42,58 Prozent gestiegen. Dem steht eine Erhöhung des Nominallohns von 53,28 Prozent im selben Zeitraum gegenüber. Somit besteht ein Abstand von 7,51 Prozent von der Besoldungsentwicklung zur Entwicklung des Nominallohnindex. Wie angeführt, sieht das BVerfG eine Verletzung dieses Parameters dann als gegeben an, wenn ein Abstand von über 5 Prozent gegeben ist. Somit liegt eine Verletzung des zweiten Parameters vor, die es auf der zweiten Prüfungsstufe zu würdigen gilt.

3) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Bei der Berechnung des Verbraucherpreisindex für das Land Berlin wurden die Berechnungen des Statistischen Bundesamts und des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg in Ansatz gebracht. Wie aus der Anlage 3 ersichtlich ist, steht eine Erhöhung des Besoldungsindex von 42,58 Prozent im zu betrachtenden Zeitraum von 2009 bis 2023 eine Erhöhung des Verbraucherpreisindex von 34,75 Prozent gegenüber. In der Folge übersteigt die Entwicklung des Besoldungsindex die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im maßgeblichen Zeitraum um 5,49 Prozent. Somit liegt keine Verletzung des dritten Parameters vor.

4) Systeminterner Besoldungsvergleich

a) Beachtung des Abstandsgebots

In Anlage 4a ist der geforderte systeminterne Besoldungsvergleich dargestellt. Es wird der Abstand des Grundgehaltsbetrags der Endstufe in der Besoldungsgruppe A 5 mit dem Grundgehaltsbetrag der Endstufen in den Besoldungsgruppen A 7, A 9, A 13, R 2 und den Festgehältern in den Besoldungsgruppen R 4 und R 8 sowohl im Jahr 2018 als auch im Jahr 2023 verglichen. Es ist ersichtlich, dass sich im betrachteten Zeitraum die verglichenen Abstände nicht verringert haben. Laut dem BVerfG liegt eine Verletzung des Abstandsgebots erst dann vor, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent verringert wurden. Das Abstandsgebot ist somit beachtet worden.

b) Beachtung des Mindestabstandsgebots

In seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az.: 2 BvL 4/18) geht das BVerfG im Zusammenhang mit den Anforderungen des systeminternen Besoldungsvergleichs zudem detailliert auf den gebotenen Mindestabstand bei den zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende ein. Dieses Mindestabstandsgebot besagt laut dem BVerfG konkret, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen beamteten Dienstkräften und Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird dann unterschritten, wenn die Nettoalimentations (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt.

Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie war hierbei die aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße. Von dieser wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr Abstand genommen. Im Einklang mit dem gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahrzehnte und der tatsächlichen Lebensrealität der überwiegenden Anzahl der Familien im Bundesgebiet und im Land Berlin ist es sachgerecht, einen Doppelverdienerhaushalt bei der Prüfung zur Wahrung des Mindestabstandsgebots zu berücksichtigen. Denn die Bezugsgröße der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie ist von der Rechtsprechung aus der bisherigen Besoldungspraxis des Besoldungsgesetzgebers abgeleitet worden, stellt jedoch kein Leitbild der Beamtenbesoldung dar (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18, Rn. 47). Die Doppelverdienerfamilie wird als besoldungsrechtliche Bezugsgröße für die Bemessung der Alimentation somit ausdrücklich (neu-)bestimmt. Dies hat zur Folge, dass bei der Prüfung der Amtsgemessenheit der Alimentation auch das Einkommen der zweiten Person in der Ehegemeinschaft bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft berücksichtigt wird.

Diese Neubestimmung ist sachgerecht. Wie der Mikrozensus 2019 für das Land Berlin (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht A I 11 - j / 19, Ziffer 4.3) ergeben hat, sind von 165 800 Paaren mit zwei Kindern bei rund 104 500 Paaren beide Personen erwerbstätig. Dies entspricht einem Anteil von 63,03 Prozent und somit dem überwiegenden Anteil aller Paare. Dem gegenüber stehen 12 700 Paare, bei denen kein Partner einer Erwerbstätigkeit nachgeht (Anteil von 7,66 %). Nur bei etwa 29,31 % aller Paare mit zwei Kindern ist nur eine Person erwerbstätig.

In der Anlage 4b werden die Leistungen der sozialen Grundsicherung finanziell beziffert. Das Grundsicherungsniveau, welches zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogen wird, umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird. Un-erheblich hierbei ist, ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- bzw. Dienstleistungen erbracht werden. Dem Besoldungsgesetzgeber steht es hierbei frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen. Er ist jedoch daran gehalten, den Umfang der Sozialleistungen realitätsgerecht zu bemessen. Zur Ermittlung des Betrages, der einer beamteten Dienstkraft netto mindestens zur Verfügung stehen muss, wird anschließend der nunmehr finanziell bezifferte Umfang der Leistungen der sozialen Grundsicherung um 15 Prozent erhöht.

Regelbedarfe

Für die Berechnung des Grundsicherungseinkommens für das BerlBVAnpG 2024-2026 wurden die Beträge der Regelsätze des Bürgergelds für 2024 zu Grunde gelegt.

Entsprechend der Ausführungen des BVerfG im Beschluss 2 BvL 4/18 sind hinsichtlich der Kinder vorliegend die Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet worden. Dementsprechend wurde ein gewichteter Regelsatz in Höhe von 412 Euro berücksichtigt. Hierbei wurde der Regelsatz der Stufe 4 (14 bis 17-jährige Kinder: 471 Euro) mit 4/18, der Regelsatz der Stufe 5 (6 bis 13-jährige Kinder: 390 Euro) mit 8/18 und der Regelsatz der Stufe 6 (0 bis 5-jährige Kinder: 357 Euro) mit 6/18 berücksichtigt.

Kosten der Unterkunft

Das BVerfG hat in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 bei der Ermittlung der Kosten der Unterkunft auf die von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten Werte des 95 %-Perzentils für Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern zurückgegriffen. Vorliegend wurden die Kosten der Unterkunft jedoch abweichend vom 95 %-Perzentil der Bundesagentur für Arbeit anhand der von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Rundschreiben

Soz Nr. 3/2023 bekannt gegebenen aktuellen Richtwerte für die Höhe der angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft (Bruttokaltmiete) bestimmt. Dieses Rundschreiben setzt das Konzept nach Anlage 1 der Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 35, 35a und 36 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AV-Wohnen) um. Das 95 %-Perzentil ist zur Bestimmung der Kosten der Unterkunft im Vergleich weniger geeignet, da die von der Sozialverwaltung bekannt gegebenen Werte die Realität der gewährten Sozialleistungen besser wiedergeben. Durch die Heranziehung dieser Werte ist die Vorgabe des BVerfG der Orientierung an tatsächlich gewährten Leistungen der sozialen Grundsicherung ebenfalls gewahrt.

Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft auf der Grundlage der AV Wohnen wurde der Richtwert der monatlichen Bruttokaltmiete einer Bedarfsgemeinschaft mit vier Personen aus Ziffer VI. des vorgenannten Rundschreibens in Höhe von 828 Euro zu Grunde gelegt.

Heizkosten

Die monatlichen Heizkosten für eine vier Personen umfassende Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 173,23 Euro wurden aus der Anlage 2 zur AV Wohnen, berlin-spezifisch gewichtet über die verschiedenen Heizarten (Heizöl: 17 Prozent, Erdgas: 35 Prozent, Fernwärme: 37 Prozent und Wärmepumpe und Rest: 11 Prozent; vgl. Statistik des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.: www.bdew.de/media/documents/Pub_20191031_Wie-heizt-Deutschland-2019.pdf), bei einer Gebäudefläche von 501 m² bis 1000 m² errechnet. Bei der Gebäudefläche wurde der hohe Anteil von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern im Land Berlin berücksichtigt. Der in Ansatz gebrachte Wert von 173,23 Euro leitet sich aus der bis zum 12. Dezember 2022 gültigen Version der Anlage 2 AV Wohnen ab. Auf Grund der Volatilität der Energiepreisentwicklung in den letzten beiden Jahren weist die aktuell gültige Anlage 2 AV Wohnen keine Preise, sondern lediglich einen Grenzwert des Verbrauchs in Kilowattstunden aus. Um der Volatilität der Energiepreise Rechnung zu tragen, wurden auf die in der Vorversion angegebenen Werte ein Aufschlag von 20 % gerechnet.

Die dargestellten Berechnungsmethodiken für eine Bedarfsgemeinschaft von vier Personen wurden in vergleichbarer Weise für die Berechnung der Kosten der Unterkunft und der Heizkosten für die sonstigen dargestellten Konstellationen (ledig, ohne bzw. mit einem Kind, verheiratet ohne bzw. mit einem Kind) genutzt.

Bildung und Teilhabe

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf geson-

dert im sogenannten „Bildungspaket“ berücksichtigt. Bei der Ermittlung des maßgeblichen durchschnittlichen Grundsicherungseinkommens wurden für Bildung und Teilhabe, analog zur Berechnungsweise des BVerfG, folgende Leistungen bzw. Beträge berücksichtigt:

- Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr, nach Altersgruppen gewichtet (Alter 6-7: 27,91 Euro, Alter 8-10: 34,58 Euro, Alter 11-15: 45,83 Euro, Alter 16-17: 70,83 Euro) und auf einen Monatsschnitt für die ersten 18 Lebensjahre umgerechnet ($55,82 + 103,74 + 229,15 + 141,66$) / 18 = 29,47 Euro je Monat und Kind),
- eine mehrtägige Kitafahrt für jedes Kind für drei Kitajahre ($17,18 \text{ Euro} \times 3 \text{ Kitajahre} / 18 \text{ Jahre} = 2,86 \text{ Euro je Monat und Kind}$),
- ein eintägiger Kitaausflug im Jahr für jedes Kind für drei Kitajahre (Jahresdurchschnittswert 5,53 Euro x 3 Kitajahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,08 Euro je Monat je Kind),
- ein eintägiger Schulausflug im Jahr für jedes Kind für 12 Schuljahre ($7,76 \text{ Euro} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 5,18 \text{ Euro je Monat je Kind}$),
- da gemäß § 19 Absatz 3 Schulgesetz das Schulesen in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 kostenfrei ist, wurde das Schulesen mit einem gewichteten monatlichen Betrag in Höhe von 20,47 Euro pro Kind berücksichtigt (Alter 11-13: 45 Euro, Alter 14-15: 45,83 Euro, Alter 16-17: 70,83 Euro gewichtet über 18 Jahre = 20,47 Euro),
- Kitaessen, Jahresdurchschnittswert laut SenASGIVA 276,00 Euro, über 5 Kitajahre ($276 \text{ Euro} \times 5 \text{ Kitajahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,39 \text{ je Monat und Kind}$),
- Schulbedarf, Schulbedarf, laut SenASGIVA monatlicher Bedarf iHv. 16,25 Euro ($16,25 \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 10,84 \text{ Euro je Monat und Kind}$),
- Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen („Hortkosten“; berücksichtigt keine Verpflegungskosten), bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10 (ausgehend von Besoldungsgruppe A 5 in der ersten Erfahrungsstufe, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien))): $51 \text{ Euro} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 8,50 \text{ Euro pro Monat}$; bei zwei Kindern gem. Gehaltsstufe 13 (auf Grund höherer familienbezogenen Besoldungsbestandteile) reduziert auf 80 % bei 2 Kindern gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $2 \times (62 \times 0,80 \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre}) = 16,53 \text{ Euro pro Monat}$
- Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): $38 \text{ Euro} \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 8,44 \text{ Euro pro Monat}$; bei zwei Kindern gem. Gehaltsstufe

13 reduziert auf 80 % bei 2 Kindern gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $2 \times (46 \times 0,80 \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre}) = 16,36 \text{ Euro pro Monat}$

- Betrag für soziale und kulturelle Teilhabe pauschal 15 Euro je Monat und Kind.

Sozialtarife und Rundfunkbeitrag

Das BVerfG führt in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 aus, dass der Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger nicht allein durch als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen bestimmt werden. Diesen werden zu einem vergünstigten „Sozialtarif“ vornehmlich Dienstleistungen angeboten, beispielsweise im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge (öffentlicher Nahverkehr, Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder). Diese müssen bei einer realitätsgerechten Ermittlung des den Grundsicherungsempfängern gewährleisteten Lebensstandards berücksichtigt werden. Da im Land Berlin Zahlen zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen durch Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger nicht statistisch erfasst werden, wurden unter Orientierung am monatlichen Betrag für die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen als geldwerter Vorteil dem Grundsicherungseinkommen monatlich pauschal 15 Euro pro Person hinzugerechnet.

Zudem sind Personen, die Leistungen der Grundsicherung empfangen, von der Entrichtung des Rundfunkbeitrags in Höhe von monatlich 18,36 Euro befreit. Dieser Betrag wird ebenfalls bei der Ermittlung des gebotenen Mindestabstands berücksichtigt.

Gegenüberstellung mit Nettoalimentation

Dem ermittelten Mindestabstand wird der der beamteten Dienstkraft zur Verfügung stehende Nettobetrag (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) gegenübergestellt. Wie zuvor dargestellt, wird mit dem Gesetzentwurf ein neues Familienmodell als Grundlage der Alimentation festgelegt. Nach diesem wird grundsätzlich von Doppelverdienerhaushalten ausgegangen. Somit wird neben dem Einkommen der beamteten Dienstkraft ein Einkommen der zweiten Person in der Ehegemeinschaft bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns und einer Teilzeittätigkeit zu einem Anteil von 50 Prozent ausgegangen. Bei durchschnittlich 21 Arbeitstagen je 4 Arbeitsstunden ergibt sich folgendes anzurechnendes Einkommen:

84 Arbeitsstunden x 12,41 Euro Stundenlohn = 1042,44 Euro

abzgl. 100 Euro Lohnsteuer (Steuerklasse 5, keine KV-Beiträge da berücksichtigungsfähig in der Beihilfe, kein Kirchensteuerabzug)

Nettoeinkommen: 942,44 Euro pro Monat

Nettoeinkommen: 11 309,28 Euro pro Jahr

Anlage 4b stellt für das Jahr 2024 die Prüfung zur Einhaltung des Mindestabstandsgebots dar. Dabei findet eine Gewichtung des im Jahr 2024 gewährten Grundgehalts für eine beamtete Dienstkraft in der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 statt. Diese berücksichtigt, dass die Besoldungserhöhung um einen Sockelbetrag in Höhe 200 Euro zuzüglich 75,05 Euro auf Grund des Wegfalls des Verheiratetenzuschlags erst zum 1. November 2024 wirksam wird. Dort wird ersichtlich, dass kein auszugleichender Fehlbetrag vorliegt.

Für das Jahr 2024 wurde die Gewährung der Verbraucherpreise-Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 3 000 Euro nach dem Berliner Verbraucherpreise-Sonderzahlungsgesetz vom 27. Februar 2024 (GVBl. S. 42) berücksichtigt. Aus der Anlage 4b ist ersichtlich, dass der erforderliche Mindestabstand mit einem deutlichen Überschuss eingehalten wird. Hiernach wird der Mindestabstand ebenso im Jahr 2025 auch ohne die Gewährung von Verbraucherpreise-Sonderzahlungen gewahrt sein.

Es kann Fälle geben, in denen keine dauerhafte Berufstätigkeit möglich ist und die zweite Person aus eigener Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum keinen Beitrag zum Familieneinkommen leisten kann. Obwohl es sich dabei um Ausnahmefälle handeln dürfte, ist eine Härtefallregelung erforderlich. Der mit dem neuen § 40a BBesG BE eingeführte ergänzende Familienzuschlag füllt diese Lücke, indem dieser das fehlende Einkommen dergestalt ersetzt, dass mit der auf diese Weise gewährten Besoldung der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau entsprechend der Besoldungsrechtsprechung des BVerfG eingehalten wird. Die im § 40a BBesG BE festgelegten Beträge sind auf ihre Auskömmlichkeit bezüglich der verschiedenen Familienkonstellationen geprüft worden. Die genauen Berechnungen können der Anlage 6 entnommen werden.

Die Steuerberechnung erfolgte mit Hilfe des Lohn- und Einkommensteuerrechners des Bundesministeriums für Finanzen anhand der Steuersätze für das Jahr 2024. Als Berechnungsgrundlage wurden für eine ledige Person die Steuerklasse I, für eine nicht verheiratete Person mit einem Kind die Steuerklasse II und für ein Ehepaar die Steuerklasse III festgelegt. Kirchensteuer wurde im Einklang mit der Vorgehensweise des BVerfG nicht in Abzug gebracht. Auch wurden keine Kinderfreibeträge berücksichtigt, da der Bezug von Kindergeld günstiger ist.

Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. hat mit E-Mail vom 27. Juli 2023 die Durchschnittsprämien seiner Mitglieder für die Kranken- und Pflegeversicherung bezüglich dem Versicherungsbedarf von beamteten Dienstkräften für die Jahre 2007 bis 2022 mitgeteilt. Für die Jahre 2023 und 2024 liegen dem Verband noch keine Daten vor. Die Veränderungen in den Jahren 2023 und 2024 wurden daher aus den durchschnittlichen Anpassungen für die Jahre 2007 bis 2022 extrapoliert. Aufgrund der geringfügigen Steigerungen bzw. rückläufigen Beitragssätze in den vergangenen vier Jahren wurde der Anstieg bei den Versicherungskosten

jeweils mit 1 Prozent p.a. prognostiziert. Bei der Netto-Berechnung wurde nur der nach dem Bürgerentlastungsgesetz steuerlich absetzbare Anteil der Beiträge zur Privaten Krankenversicherung berücksichtigt (sogenannter BEG-Anteil). Dieser wurde vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mit 79,8 Prozent der Durchschnittsbeiträge angegeben.

Für ein Ehepaar mit zwei Kindern wurden bei der Steuerberechnung Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von monatlich 433,31 Euro ($[233 + 236 + 37 + 37] \times 0,798$) und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von monatlich 78,58 Euro ($39,29 \times 2$), insgesamt aufgerundete 512 Euro in Abzug gebracht. Bei der Berechnung des netto zur Verfügung stehenden Jahreseinkommens nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und unter Berücksichtigung des gewährten Kindergelds wurden jeweils die vollen, tatsächlich zu leistenden monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ($233 + 236 + 37 + 37 + 39,29 + 39,29 = 621,58$ Euro, jährlich 7.458,96 Euro) von der Jahresnettobesoldung abgezogen. In den Konstellationen, in denen kein oder nur ein Kind zu unterhalten ist, wurde der hierdurch geringere Beihilfebemessungssatz von 50 Prozent für die beihilfeberechtigte Person bei den dargestellten Berechnungen entsprechend berücksichtigt.

5) Quervergleich des jährlichen Bruttoeinkommens

In Anlage 5 (Parameter 5) ist der Abstand der Jahresbruttobesoldung im Land Berlin sowohl zu den Ländern als auch zum Bund und den Ländern mit dem Stand 31.12.2023 dargestellt. Die jeweils dargestellte Jahresbruttobesoldung umfasst das Grundgehalt der Endstufe, evtl. gewährte allgemeine Stellenzulagen/Strukturzulagen, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen. Nicht integriert sind Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile wie bspw. die im Land Berlin gewährte Hauptstadtzulage. Wie aus der bezeichneten Anlage ersichtlich, beträgt der Abstand über alle Besoldungsgruppen hinweg zu den Ländern 0,7 Prozent und zu Bund und Ländern 0,76 Prozent. Die Vorgabe des BVerfG, dass das jährliche Bruttoeinkommen nicht mehr als 10 Prozent unter dem Durchschnitt im Bund und in den anderen Ländern im selben Zeitraum liegen darf, wird also eingehalten. Auch bei der gesonderten Betrachtung einzelner Besoldungsgruppen wird diese Vorgabe des BVerfG erfüllt. Eine Verletzung des fünften Parameters liegt somit nicht vor.

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG sind dafür zunächst die Feststellungen der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das Ausmaß der Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte, im Wege einer Gesamtbetrachtung zu würdigen. Dabei kommt den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Prüfungsrichtung und -tiefe zu: Sind mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und

damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

Wie auf der ersten Prüfungsstufe beim Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex festgestellt, hat sich im Jahr 2023 eine Überschreitung des vom BVerfG festgelegten zulässigen Abstands von 5 Prozent ergeben. Der aus der Anlage 2 ersichtliche Abstand zur Entwicklung des Nominallohnindex betrug im Jahr 2023 7,51 Prozent. Die Entwicklung des Nominallohnindex ist zumindest jedoch für das Jahr 2023 verzerrt durch die Gewährung von Inflationsausgleichsprämien, die nach § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) bei Gewährung in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 bis zu einem Betrag von 3 000 Euro steuerfrei sind.

Das Statistische Bundesamt führt auf seiner Webseite als methodischen Hinweis folgendes aus:

„Der Nominallohnindex bildet die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen von allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab. Die Inflationsausgleichsprämie wird in der Verdienststatistik als Bestandteil des Gesamtbruttoentgelts miterfasst. Sie wird im Sinne der Entgeltbescheinigungsverordnung nicht als Sonderzahlung (sonstige Bezüge) definiert, da sie steuer- und abgabefrei ist. Aus diesem Grund wird die Prämie sowohl bei den Verdienstindizes mit Sonderzahlungen als auch den Verdienstindizes ohne Sonderzahlungen in gleichem Umfang abgebildet.“¹

Die in der freien Wirtschaft im Jahr 2023 erfolgten Gewährungen von Inflationsausgleichsprämien an Beschäftigte schlagen somit durch in die Entwicklung des Nominallohnindex, obwohl hierdurch keine dauerhafte Steigerung der Nominallöhne herbeigeführt wird. Beim Land Berlin erfolgte erst im Jahr 2024 die Gewährung einer Inflationsausgleichsprämie im Wege von Verbraucherpreise-Sonderzahlungen. Diese wurden für beamtete Dienstkräfte und versorgungsberechtigte Personen im Verbraucherpreise-Sonderzahlungsgesetz (GVBl. 2024, S. 42) geregelt. Ein aussagekräftiger Vergleich der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex ist für das Jahr 2023 auf tatsächlichen Grundlagen insofern nicht möglich.

Unter der hypothetischen Annahme jedoch, dass den beamteten Dienstkräften und den versorgungsberechtigten Personen bereits im Jahr 2023 die Verbraucherpreise-Sonderzahlungen gewährt worden sind, würde sich indes ein Wert von 149,7 für den Besoldungsindex ergeben. Setzt man diesen in Bezug zum Wert des Nominallohnindex von 153,28 für das Jahr 2023

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/02/PD24_076_62321.html#:~:text=Der%20Nominallohnindex%20bildet%20die%20Entwicklung,als%20Bestandteil%20des%20Gesamtbruttoentgelts%20miterfasst. - abgerufen am 19. April 2024, 12:12 Uhr

ergibt sich ein Abstand von lediglich 2,39 Prozent. Unter diesen Voraussetzungen wäre der Parameter 2 eingehalten, da ein Abstand von bis zu 5 Prozent vom BVerfG als zulässig betrachtet wird. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Verletzung des zweiten Parameters einzig auf den unterschiedlichen Zeitpunkten der Gewährung der Inflationsausgleichsprämie beruht. Im Zuge der Gesamtabwägung ist somit festzustellen, dass für das Jahr 2023 keine verfassungswidrige Unteralimentation vorlag.

Eine Betrachtung der dritten Prüfungsstufe ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Denn diese gelangt erst dann zur Anwendung, wenn die gewährte Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen wäre. Dann wäre zu prüfen, ob eine solche Unteralimentation ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Wie in der Begründung indes dargestellt, ist vorliegend von einer verfassungsgemäßen Alimentation auszugehen.

Beschluss des BVerfG zu kinderreichen Familien

Mit Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az.: 2 BvL 6/17 u.a.) hält das BVerfG fest, dass bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Besoldung ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung sein kann. Werden die Grundgehaltssätze so bemessen, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen bei zwei Kindern amtsangemessen sind, darf Richterinnen und Richtern und beamteten Dienstkräften nicht zugemutet werden, für den Unterhalt weiterer Kinder auf die familien-neutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen.

Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen. Ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag bringt zur Geltung, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußeren Mindestbedarfs.

Die aktuellen Berechnungen haben dargelegt, dass der aktuell gewährte Familienzuschlag für das dritte und vierte Kind ausreichend sind um den verfassungsrechtlichen Anforderungen nachzukommen. Dementsprechend werden diese Familienzuschläge nicht angepasst.

Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020

Mit dem Beschluss 2 BvL 6/17 u.a. vom 4. Mai 2020 hat das BVerfG entschieden, dass der Dienstherr auf Grund des aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleiteten Alimentationsprinzips dazu verpflichtet ist, seinen Richterinnen und Richtern, beamteten Dienstkräften sowie ihren Familien einen amtsangemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Den Richterinnen und Richtern sowie beamteten Dienstkräften darf nicht zugemutet werden, für den Unterhalt von drei und mehr Kindern auf die familien-neutralen Bestandteile des Gehalts zurückzugreifen. Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung

eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden.

Diese Entscheidung war Grundlage für ab dem Jahr 2021 deutlich gestiegene Familienzuschläge ab dem dritten Kind (BerlBVAnpG 2021, GVBl. S. 146; s. auch Drucksache 18/3285). Eine Überprüfung der in den Jahren 2008 bis 2020 gewährten Familienzuschläge bei Familien mit drei und mehr Kindern hat offenbart, dass in diesem Zeitraum die gewährten Familienzuschläge zu niedrig ausgestaltet waren. Diesbezüglich sind Reparaturzahlungen angezeigt, für deren Gewährung die gesetzliche Grundlage vorliegend geschaffen werden soll.

Eine allgemeine rückwirkende Korrektur der zu niedrig gewährten Familienzuschläge bei drei und mehr Kindern ist mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses hingegen nicht geboten. Denn bei besoldungsrechtlichen Normen gilt es zu beachten, dass die Alimentation der beamteten Dienstkräfte und der Richterinnen und Richter der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt (vgl. BVerfG-Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 6/17 u.a., Rn. 94). Demgemäß sieht die Vorlage zur Beschlussfassung vor, dass nur diejenigen Personen eine Nachzahlung erhalten, die sich in den bezeichneten Haushaltsjahren gegen die Höhe der gewährten Familienzuschläge mit einem statthaften Rechtsbehelf gewehrt haben. Soweit dies nicht erfolgt ist oder ein bestandkräftiger Widerspruchsbescheid bzw. ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, ist ein Anspruch auf eine Nachzahlung nicht gegeben. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG, da sich der Dienstherr in derartigen Fällen nicht dazu veranlasst sehen konnte, finanzielle Vorsorge für eine mögliche Nachzahlungspflicht zu treffen.

Die Höhe der Nachzahlungen wurde wie folgt ermittelt:

- 1) Zuerst wurde ermittelt in welcher Nettohöhe Familienzuschläge für das dritte sowie das vierte und weitere Kinder gewährt worden sind. Diesbezüglich wurde das jährlich netto zur Verfügung stehende Einkommen
 - a) einer Familie mit zwei Kindern mit dem einer Familie mit drei Kindern,
 - b) einer Familie mit drei Kindern mit dem einer Familie mit vier Kindernverglichen. Die entstehende Differenz stellt den Nettobetrag des jeweils gewährten Familienzuschlags dar. Die genauen Berechnungen können der Anlage XY entnommen werden.
- 2) Anschließend wurde der so ermittelte Nettobetrag der gewährten Familienzuschläge in Bezug gesetzt zum zusätzlichen Bedarf für das dritte und jedes weitere Kind im jeweiligen Jahr. Die Differenz zwischen dem erforderlichen Mindestbetrag, der bereits 15 % über den Leistungen der sozialen Grundsicherung liegt, und dem tatsächlich gewährten Nettobetrag ergibt einen auszugleichenden Fehlbetrag. Die genauen Berechnungen können den Anlage XZ entnommen werden.

Die Nachzahlungen wurden als Nettobeträge festgelegt. Dies bedeutet, dass abhängig von der persönlichen Situation der jeweils anspruchsberechtigten Person die Höhe der auszahlenden Bruttobeträge variiert.

Erhöhung der Stellenzulagen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem in § 14 Absatz 1 BBesG BE enthaltenen Grundsatz, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen, auch bezüglich der Stellenzulagen Rechnung getragen werden. Die Stellenzulagen werden daher ab 1. Februar 2025 um 6,26 Prozent und ab 1. Januar 2026 um weitere 0,76 erhöht.

Erhöhung der Mehrarbeitsvergütungssätze

Die Mehrarbeitsvergütungssätze werden ab 1. Februar 2025 um 6,26 Prozent und ab 1. Januar 2026 um weitere 0,76 Prozent angepasst.

Einführung der gebündelten Dienstpostenbewertung

Die Einführung der gebündelten Dienstpostenbewertung aus sachlichen Gründen von bis zu drei Ämtern innerhalb einer Laufbahngruppe mit gleichem Einstiegsamt erfolgt, da diese Regelung in allen anderen Bundesländern und dem Bund vorhanden ist. Es wird eine verbesserte Konkurrenzsituation insbesondere gegenüber dem Land Brandenburg und dem Bund erwartet. Die neu geschaffene Flexibilität soll der Personalbindung und -entwicklung sowie der Personalgewinnung dienen.

Die Prüfung und Bestätigung des Vorliegens eines sachgerechten Grundes obliegt im Rahmen der jeweiligen Personal- und Organisationshoheit den Dienststellen.

Eine Bündelung für Ämter ohne aufsteigendes Grundgehalt ist nicht vorgesehen. Die Bündelung ist nur für Ämter der Besoldungsordnung A vorgesehen.

Neuregelung zu den Obergrenzen für Beförderungsämter

Es soll mit der Festlegung der Obergrenzen nicht mehr der gesamte Senat befasst werden, sondern nur die für den Landeshaushalt zuständige Senatsverwaltung. Es handelt sich hierbei um ein haushalterisches Instrument. Die bisherigen Evaluationen seit 2018 haben ergeben, dass auf Grund der eingeführten analytischen Dienstpostenbewertung und der gleichzeitigen Aussetzung der Anwendung der Regelungen der bisherigen Obergrenzenverordnung die Stellenausstattung keine für Berlin unangemessene Entwicklung genommen hat und keine finanziellen negativen Auswirkungen feststellbar sind. Allerdings ist aufgrund der neugeschaffenen Möglichkeit der gebündelten Dienstpostenbewertung in § 18 dieses Gesetzes eine Regelungsmöglichkeit zur Begrenzung von Beförderungsämtern weiterhin erforderlich. Diese soll künftig zur Verfahrensvereinfachung im Rahmen von Ausführungsvorschriften erfolgen.

Änderung beim Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket

Nach Übereinkunft der Verkehrsminister der Länder mit dem Bund wird der Preis des Deutschlandticket 2024 weiterhin bei 49 Euro liegen. Der Einführungspreis von 49 Euro im Monat bleibt damit stabil für das gesamte Jahr 2024. Preissteigerungen ab dem Jahr 2025 sind jedoch nicht ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund, dass es in jüngerer Zeit immer wieder zu kurzfristigen Änderungen der Tarife des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg kam, die sich auf den Zuschuss zu den Kosten einer Monatskarte gemäß § 74b Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) auswirken, sollen insbesondere die hier für das Deutschlandticket Job im Land Berlin getroffenen Regelungen sowie die Regelungen gemäß § 74c BBesG BE zur Fortzahlung des Zuschusses für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg gesetzestechisch so angepasst werden, dass es künftig bei Preisänderungen für Firmentickets keiner besoldungsgesetzlichen Änderung bedarf. Mit den vorgesehenen Änderungen erfolgt eine Umstellung von einem bisher im Gesetzestext geregelten Festbetrag von derzeit 15 Euro für den Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket auf einen dynamischen Verweis auf den für Firmentickets jeweils vereinbarten Mindestzuschuss für den Arbeitgeber nach dem geltenden Tarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg. Durch die Flexibilisierung der vorgenannten Regelungen wird im Fall von kurzfristigen Preisschwankungen die gemäß § 2 Absatz 1 BBesG BE erforderliche gesetzliche Grundlage für die Gewährung eines Arbeitgeber-Zuschusses sichergestellt, der künftig ggf. auch über dem Betrag von 15 Euro liegen könnte.

Wegfall des Verheiratetenzuschlags

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ab dem 1. November 2024 der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1, der sogenannte Verheiratetenzuschlag, wegfällt. Ab diesem Zeitpunkt soll nur noch ein kinderbezogener Familienzuschlag gewährt werden. Gleichzeitig werden die Grundgehälter aller beamteten Dienstkräfte, Richterinnen und Richter durch Neuverteilung des frei gesetzten Finanzvolumens um einen Betrag in Höhe von 75,05 Euro erhöht. Diese Erhöhung entspricht der Hälfte des bisher in der Stufe 1 gezahlten Familienzuschlags in Höhe von 150,10 Euro.

Für diejenigen Personen, die vor dem 1. November 2024 Anspruch auf einen Familienzuschlag der Stufe 1 haben, wird durch eine Übergangsregelung zum Familienzuschlag in § 87 BBesG BE eine Ausgleichszulage gewährt. Diese garantiert, dass für den Personenkreis der bislang Berechtigten keine finanziellen Nachteile durch den Wegfall des Familienzuschlags erfolgen.

Der Ehegattenanteil im Familienzuschlag wurde bisher – abgesehen von den Sondertatbeständen des § 40 Absatz 1 Nummer 4 BBesG BE – wegen des Bestehens oder des früheren Bestehens einer Ehe bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gewährt. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass im Regelfall in den Beamten- oder Richterfamilien nur eine Alleinverdienerin oder ein Alleinverdiener die Unterhaltslast für die gesamte Familie trägt. Ein erhöhter Alimentationsbedarf, der durch den Familienzuschlag der Stufe 1 gedeckt werden sollte, wurde bei Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „verheiratet“ ungeachtet dessen unterstellt, ob ein Unterhaltsbedarf tatsächlich gegeben war. Der Verheiratetenzuschlag wurde

deshalb bisher auch dann gewährt, wenn die Person, die mit der beamteten Dienstkraft oder RichterIn bzw. dem Richter liiert war, über eigenes Einkommen verfügte.

Die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit wird besonders deutlich in den sogenannten Konkurrenzfällen, in denen beide Ehegatten über ein eigenes Einkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst verfügten und dennoch jeweils den halben Ehegattenanteil erhielten. Aufgrund der pauschalen Annahme eines erhöhten Alimentationsbedarfs bei verheirateten beamteten Dienstkräften, Richterinnen und Richtern wies das bisherige Familienzuschlagsrecht erhebliche Gerechtigkeitsdefizite auf. Zudem entspricht das Familienbild der „Alleinverdiener Ehe“ nicht mehr der gesellschaftlichen Wirklichkeit. In Berlin war und ist – auch als Folge der hohen Erwerbsquote von Frauen in der DDR – die „Alleinverdiener-Ehe“ keineswegs der Regelfall der familiären Aufgabenverteilung. Bei zwischen 60 und 70 Prozent der erwerbstätigen Paare gehen beide Partner einer Erwerbstätigkeit nach (vgl. Statistischer Bericht A I 11 – j / 19 von November 2020, Ziff. 4.3 vom Amt für Statistik Berlin Brandenburg).

Durch diesen sozialen Wandel und auch durch die ihn begleitenden Änderungen im Familien- und Unterhaltsrecht haben sich die Lebensumstände und Alimentationsbedürfnisse der beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter erheblich verändert. Diese Änderungen der gesellschaftlichen und rechtlichen Situation müssen im Besoldungsrecht nachvollzogen werden. Der verfassungsrechtliche Regelungsauftrag an den Landesgesetzgeber in Artikel 33 Absatz 5 GG, das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums fortzuentwickeln, ermöglicht eine Korrektur des insoweit nicht mehr zeitgemäßen Besoldungsrechts. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch den Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und der Kommunen schon seit dem Inkrafttreten des TVöD und des TV-L (2005 bzw. 2006) eine entsprechende Leistung nicht mehr gewährt wird.

Die Abschaffung des Ehegattenanteils im Familienzuschlag ab 1. November 2024 ist mit dem Alimentationsprinzip als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 GG vereinbar. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Lebensunterhalt der beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter und ihrer Familien lebenslang amtsangemessen zu gewährleisten. Damit eng verbunden ist die Pflicht des Dienstherrn, die durch die Familie entstehenden Unterhaltsverpflichtungen realitätsgerecht bei der Regelung der Beamtenbesoldung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat allerdings bei der Ausgestaltung der familienbezogenen Besoldungselemente einen weiten Gestaltungsspielraum. Es besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weder ein Anspruch auf eine bestimmte unveränderte Struktur der Besoldung noch ein Grundsatz, nach dem die familienbezogene Ausgestaltung der Besoldung durch die Gewährung eines Familienzuschlags erfolgen muss.

Die amtsangemessene Alimentation der verheirateten sowie der gleichgestellten beamteten Dienstkräfte sowie der Richterinnen und Richter wird auch nach Abschaffung des Ehegattenanteils durch die familienstandsneutralen Besoldungsbestandteile (insbesondere durch das

Grundgehalt) in dem verfassungsrechtlich gebotenen Umfang gewährleistet. Der Verheiratenzuschlag stellte mit einem Betrag von rund 150 Euro lediglich eine Ergänzungsleistung des Dienstherrn dar, die – unabhängig davon, ob die angeheiratete Person über eigenes Einkommen verfügte oder nicht – für eine amtsangemessene Lebensführung der beamteten Dienstkraft sowie Richterinnen und Richter und ihrer Familien jedenfalls nicht notwendig war. Der vom beamtenrechtlichen Alimentationsprinzip flankierte Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers wird deshalb mit der Abschaffung des Ehegattenanteils nicht überschritten. Eine Unteralimentierung von Beamtenfamilien wird durch die Rechtsänderung nicht bewirkt.

Mit den verfassungsrechtlich zulässigen Änderungen des Familienzuschlagsrechts durch dieses Gesetz wird das Besoldungsrecht in einem wesentlichen Bereich modernisiert. Es wird stärker als bisher auf die Alimentation von Familien mit Kindern ausgerichtet und damit sozial gerechter ausgestaltet. Im Übrigen wird die in diesem Rechtsbereich besonders hohe Reglungsdichte vermindert. Die mit schwer überschaubaren Detailregelungen überfrachteten Vorschriften werden übersichtlicher gestaltet und der Vollzug der Vorschriften durch die Bezüge stellen wird wesentlich vereinfacht.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 – Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2024 bis 2026

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1

§ 1 Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes für den Personenkreis, für den die Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge wirksam werden sollen. Mit einzubeziehen sind versorgungsberechtigte Personen, die vom Land Berlin Versorgungsbezüge beziehen, um der in § 70 Absatz 1 LBeamtVG bestimmten Anknüpfung der Entwicklung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 2

§ 1 Absatz 2 regelt den Personenkreis, der von der Regelung ausgenommen wird. Es wird klargestellt, dass öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände bei der Besoldung ihrer beamteten Dienstkräfte nicht an dieses Gesetz gebunden sind.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1

§ 2 Absatz 1 regelt die Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. November 2024 um einen Sockelbetrag in Höhe von 275,05 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus der Übertragung der im Tarifergebnis beschlossenen Erhöhung um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro und der Übertragung des ab dem 1. November 2024 entfallenden hälftigen Verheiratenzuschlags in Höhe von 75,05 Euro.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2

§ 2 Absatz 2 regelt die Anpassung der ausgewiesenen Bezüge ab 1. Februar 2025 um 6,26 Prozent und ab 1. Januar 2026 um darauf aufbauende 0,76 Prozent. Dabei werden sowohl die mit Absatz 1 zum 1. November 2024 erhöhten Grundgehaltssätze als auch diejenigen Bezügebestandteile erfasst, die bereits im Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 linear erhöht worden sind. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG BE zu beachten.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2 Nummer 1

Die lineare Anpassung gilt für die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A, B, W und R.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2 Nummer 2

Erhöht werden die Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts sowie die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG BE und den Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes. Weiter werden im Land Berlin mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auch

alle sonstigen Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, in die Anpassung einbezogen.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 3

Die Erhöhung um 100 Euro ab 1. November 2024 und weitere 50 Euro ab 1. Februar 2025 gilt für die Anwärtergrundbeträge gemäß § 59 Absatz 2 Satz 1 BBesG BE.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Erhöhung des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags um 160 Euro ab 1. November 2024. Es folgen weitere Erhöhungen um 5 Prozent zum 1. Februar 2025 und um weitere 0,61 Prozent ab 1. Januar 2026. Die gegenüber den Anpassungen nach Absatz 1 und 2 jeweils verminderten Anpassungssätze für diese Zuschläge entsprechen der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Besoldungsanpassungen. Er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgeltend und steuerfreie Bezügebestandteile enthalten. Ausgangspunkt für die Erhöhung der Beträge sind die Monatsbeträge der Anlagen 6 bis 14 der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 2. Dezember 2022 (GVBl. S. 696). Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG BE zu beachten.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 5

In Folge des Wegfalls des Familienzuschlags der Stufe 1 (auch „Verheiratetenzuschlag“ genannt) erfolgt eine systematische Neugestaltung des Familienzuschlags. Dieser richtet sich nunmehr nur noch nach der Anzahl der Kinder für die Familienzuschlag gewährt wird.

Die in Absatz 5 Satz 1 festgelegten Familienzuschläge entsprechen in ihrer Höhe den bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Familienzuschlägen der Stufen 2 und höher.

Die in Absatz 5 Satz 2 und 3 festgelegten Erhöhungsbeträge zu den Familienzuschlägen für das erste und zweite Kind entsprechen in ihrer Höhe den bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Erhöhungsbeträgen für die Familienzuschläge der Stufen 2 und 3 für die bezeichneten Besoldungsgruppen.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 6

Der Familienzuschlag als Besoldungsleistung mit alimentativen Charakter wird in die für 1. Februar 2025 und 1. Januar 2026 vorgesehenen linearen Anpassungen mit einbezogen. Die lineare Erhöhung wird jedoch nur für den Familienzuschlag für die ersten beiden Kinder bestimmt. Denn die Angemessenheit des Familienzuschlags für drei und mehr Kinder bestimmt sich anhand des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes und ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt in ausreichender Höhe festgelegt.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 1

Der Absatz 1 regelt in den Nummern 1 bis 4 die Erhöhung der Bezüge um 275,05 Euro nach § 2 Absatz 1 für fortgeltende Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen

und Hochschullehrer. Des Weiteren werden die sich aus den Anhängen zu den Besoldungsordnungen A und B über zukünftig wegfallende Ämter ergebenden Bezüge entsprechend erhöht.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 2

Der Absatz 2 regelt in den Nummern 1 bis 4 die Erhöhung der Bezüge um 6,26 Prozent ab 1. Februar 2025 und darauf aufbauende 0,76 Prozent ab 1. Januar 2026 nach § 2 Absatz 2 für fortgeltende Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Des Weiteren werden die sich aus den Anhängen zu den Besoldungsordnungen A und B über zukünftig wegfallende Ämter ergebenden Bezüge entsprechend erhöht.

Die Nummer 5 regelt die Anpassung der Leistungsbezüge um 6,26 Prozent ab 1. Februar 2025 und darauf aufbauende 0,76 Prozent ab 1. Januar 2026 Prozent für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

Die Nummer 6 regelt die Anpassung um 6,26 Prozent ab 1. Februar 2025 und darauf aufbauende 0,76 Prozent ab 1. Januar 2026 von Leistungen, die bis zum 30. Juni 1997 auf Bemessungsgrundlagen beruhen, die an Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Jahres 1997 angeknüpft haben. Diese alten Bemessungsgrundlagen werden wie bisher erhöht.

Nach Nummer 7 werden die in landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) fortgeltenden besonderen Grundgehaltssätze um 6,26 Prozent ab 1. Februar 2025 und darauf aufbauende 0,76 Prozent ab 1. Januar 2026 erhöht.

Zu Artikel 1 § 4

Artikel 1 § 4 ermächtigt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung zur Neubekanntmachung der nach Artikel 1 § 2 erhöhten und neu festgelegten Beträge. Die geänderten Anlagen der sich auf Grundlage des Artikels 1 § 4 BerlBVAnpG 2022 vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) erfolgten Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022 (GVBl. S. 696) ergebenden Beträge sind von der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 1

Mit dieser Regelung wird die ab dem 1. November 2024 geltende Erhöhung der Grundgehaltssätze um 275,05 EUR für die versorgungsberechtigten Personen nachvollzogen.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 2

Absatz 2 regelt die linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge der am 1. August 2011 vorhandenen versorgungsberechtigten Personen, die nicht mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, ab 1. Februar 2025 und ab 1. Januar 2026 durch Verweisung auf die Besoldungsanpassungen nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 3

Absatz 3 regelt die linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge für ab dem 2. August 2011 vorhandene versorgungsberechtigte Personen, die noch als aktive beamtete Dienstkräfte oder Richterinnen und Richter mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassung nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 4

Die in Absatz 4 genannten Versorgungsbezüge werden - ständiger Praxis folgend - um den um 0,1 Prozent abgesenkten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Diese verminderte Anhebung dient der Vermeidung übermäßiger Steigerungen von nicht der Dynamisierung unterliegenden Besoldungsbestandteilen.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 5

Absatz 5 führt die Übergangsregelungen für versorgungsberechtigte Personen fort, deren Versorgungsbezügen im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die versorgungsberechtigten Personen waren in das neue erhöhte Grundgehalt überzuleiten. Da die genannte Stellenzulage nicht alle beamteten Dienstkräfte und auch nicht alle versorgungsberechtigten Personen erhalten haben, waren diese von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dieser bei allgemeinen Anpassungen erhöhte, zuletzt seit 1. Dezember 2022 geltende Verminderungsbetrag (68,18 Euro) wird mit diesem Gesetz zum 1. Februar 2025 auf 72,45 Euro und zum 1. Januar 2026 auf 73,00 Euro festgesetzt.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 6

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die Anpassungen der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften als Anpassungen im Sinne von § 70 Absatz 1 LBeamtVG gelten.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich des in den Jahren 2008 bis 2020 zu niedrig gewährten Familienzuschlags bei drei und mehr Kindern)

Zu Artikel 2 § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 legt den Personenkreis der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Personengruppen fest, welcher Anspruch auf die in § 3 festgelegten Nachzahlungen hat. Dieser orientiert sich an der Vorgabe des BVerfG in seinem Beschluss 2 BvL 6/17 u.a. vom 4. Mai 2020 unter den Randnummern 94, 95. Darin stellt das BVerfG dar, dass der Gesetzgeber grundsätzlich verpflichtet ist, die Rechtslage rückwirkend verfassungsgemäß umzugestalten. Jedoch gibt es Ausnahmen von dieser Regelfolge bei haushaltswirtschaftlich bedeutsamen Normen. Insbesondere bei besoldungsrechtlichen Normen gilt es zu beachten, dass die Alimentation der Richterinnen und Richter und der beamteten Dienstkräfte der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt. Ansprüche auf Nachzahlung der Differenz zwischen gesetzlich vorgesehener und verfassungsrechtlich gebotener Besoldung für die Zeit vor der verfassungsgerichtlichen Feststellung erkennt das BVerfG deshalb erst ab dem Haushaltsjahr zu, in dem das Alimentationsdefizit gegenüber dem Dienstherrn geltend gemacht worden ist. Diese Rügepflicht folgt aus der Pflicht der Richterinnen und Richter sowie der beamteten Dienstkräfte auf die finanziellen Belastungen des Dienstherrn und dessen Gemeinwohlverantwortung Rücksicht zu nehmen. Daher muss die Alimentation der untätig gebliebenen Personen nicht rückwirkend auf das verfassungsrechtlich gebotene Niveau erhöht werden. Zu beachten ist, dass der Anspruch auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation nicht in jedem Haushaltsjahr erneut geltend gemacht werden muss. Vielmehr genügt ein einmal erkennbar in die Zukunft gerichteter statthafter Rechtsbehelf gegen die Höhe der gewährten Besoldung aus, um auch für die Folgejahre anspruchsberechtigt zu sein.

In der Folge ist eine rückwirkende Behebung ausschließlich hinsichtlich derjenigen Personen erforderlich, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob ein Widerspruchs- oder ein Klageverfahren schwebt. Entscheidend ist, dass diese sich gegen die Höhe des Familienzuschlags für das dritte und weitere Kinder zeitnah mit den statthaftern Rechtsbehelfen gewehrt haben und der Haushaltsgesetzgeber somit nicht im Unklaren geblieben ist, in wie vielen Fällen es möglicherweise zu Nachzahlungen kommen wird. Nach dem Wortlaut ist es erforderlich, dass sich der Rechtsbehelf explizit gegen die Höhe des gewährten Familienzuschlags für das dritte und weitere Kinder gerichtet hat. Ein allgemeiner Widerspruch gegen die Höhe der gesetzlichen Besoldung ist nicht ausreichend um anspruchsberechtigt zu sein. Sofern von einzelnen Personen Widerspruchs- oder Klageverfahren angestrengt wurden, die in der Zwischenzeit bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen worden sind, wird diesen keine Nachzahlung gewährt. Dies beruht darauf, dass sich der Haushaltsgesetzgeber des Landes Berlin in diesen Fällen nicht dazu veranlasst sehen musste, eine finanzielle Vorsorge für möglicherweise zu leistende Nachzahlungen zu treffen.

Zu Artikel 2 § 2 (Nachzahlung für beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie sonstige Personen)

Absatz 1 bestimmt den grundsätzlich anspruchsberechtigten Personenkreis, soweit diese vom im § 1 festgelegten Anwendungsbereich erfasst sind.

Absatz 2 legt fest, dass sich die Höhe des Nachzahlungsbetrags nach der Anzahl der im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder richtet. Je berücksichtigungsfähigem Kind erhöhen sich die Beträge um den jeweils angegebenen Betrag.

Absatz 3 Satz 1 regelt klarstellend, dass die Nettonachzahlungsbeträge, auf die sich für die Vergangenheit aus diesem Gesetz ein Anspruch ergibt, ihrer Rechtsnatur nach kein Familienzuschlag sind. Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 hält ferner fest, dass diese jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal gewährt werden. Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 enthält eine Konkurrenzregelung für Fälle von mehreren, gleichzeitig nebeneinander bestehenden Dienstverhältnissen, z.B. Doppelbeamtenverhältnissen, und erklärt § 5 des Landesbesoldungsgesetzes für entsprechend anwendbar. Danach wird die Besoldung grundsätzlich nur aus dem Amt mit den höchsten Dienstbezügen bzw. bei Ämtern mit Dienstbezügen in gleicher Höhe aus dem zuerst übertragenen Amt gewährt.

Absatz 4 erklärt die für den Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen geltende Konkurrenzregelung sowie die Regelung zur Erhebung und zum Austausch von personenbezogenen Daten durch die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes für entsprechend anwendbar, ebenso die Vorschrift zur Zahlung des Familienzuschlags bei Änderung des Familienzuschlags.

Absatz 5 trifft eine Regelung für den Fall, dass in einem Zeitraum, für den ein Anspruch auf Nachzahlung besteht, eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wurde. § 6 Absatz 1 BBesG BE findet insoweit entsprechende Anwendung. Das bedeutet, dass die Nachzahlungsbeträge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu kürzen sind. Die Ausnahmeregelung des § 40 Absatz 5 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes, die über Absatz 4 entsprechende Anwendung findet, ist als *lex specialis* vorrangig zu beachten. D.h. die Nachzahlungsbeträge sind bei einer bzw. einem teilzeitbeschäftigten Anspruchsberechtigten nicht entsprechend der Arbeitszeit zu kürzen, wenn eine bzw. einer der beiden Anspruchsberechtigten vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt war oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt waren.

Zu Artikel 2 § 3 (Höhe der Nachzahlungen)

Absatz 1 legt die Höhe der Nettonachzahlung für jeden Monat fest, in dem in den Nummern 1 bis 13 jeweils bezeichneten Haushaltsjahren ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 4 bestanden hat.

Absatz 2 legt die Höhe der Nettonachzahlung für jeden Monat fest, in dem in den Nummern 1 bis 13 jeweils bezeichneten Haushaltsjahren ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 5

und höher bestanden hat. Für jede über der Stufe 5 liegenden Stufe wird jeweils der in Absatz 2 Nummern 1 bis 13 bezeichnete Betrag gewährt.

Verzugszinsen sind neben den zu leistenden Nachzahlungen nicht zu gewähren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25.01.2006, Az.: 2 B 36/05 festgehalten, dass genau wie Ansprüche auf Zahlung von Besoldungsleistungen daran anknüpfende Zinsansprüche eine gesetzliche Grundlage voraussetzen. Auf Grund des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage ist keine Zahlungsverpflichtung entstanden, so dass in der Folge auch kein Verzug eingetreten ist. Denn dieser tritt erst ein, wenn und soweit die Geldforderung dem Grunde nach entstanden, der Höhe nach hinreichend bestimmt und fällig geworden ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.01.2006, Az.: 2 B 36/05; Rn. 12, 13)

Zu Artikel 2 § 4 (Versorgungsberechtigte Personen)

§ 4 legt fest, dass die §§ 1 bis 3 entsprechend für Personen gelten, die im jeweiligen Haushaltsjahr ganz oder teilweise versorgungsberechtigt waren und denen ein Unterschiedsbetrag für dritte und weitere Kinder nach § 50 Absatz 1 Satz 2 bis 5 LBeamtVG zustand.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE))

Zu Artikel 3 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird um die neu eingefügten § 41a und § 87 ergänzt.

Zu Artikel 3 Nummer 2 (Neufassung des § 18 BBesG BE)

Grundsätzlich gebietet § 18 eine Dienstpostenbewertung, ohne aber festzulegen, in welcher Form diese zu erfolgen hat. Durch den Satz 2 wird Satz 1 dahingehend konkretisiert, dass Funktionen auch mehr als einer Besoldungsgruppe zugeordnet werden können. Die Formulierung des Satzes 2 bewirkt zugleich, dass Bündelungen von Ämtern über eine gesamte Laufbahngruppe nicht zulässig, sondern auf höchstens drei Besoldungsgruppen begrenzt sind. Außerdem stellt der Satz klar, dass für die neu zugelassene Bündelung von Ämtern ein sachlicher Grund vorliegen muss und berücksichtigt damit die diesbezüglichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. z.B. den BVerfG-Beschluss vom 16.12.2015 – Az.: 2 BvR 1958/13).

Die redaktionelle Änderung in Satz 3 von „Dienstherren“ zu „Dienststellen“ dient der Anpassung der ehemaligen Bundesregelung an die Gegebenheiten und Erfordernisse im Land Berlin, da hier Berlin der alleinige Dienstherr ist, aber dennoch grundsätzlich auf die Belange aller Dienststellen Rücksicht genommen werden soll. Dies bezieht neben den Senatsverwaltungen sowohl die Bezirke als auch die nachgeordneten Behörden mit ein.

Durch Satz 4 wird ergänzend zum Satz 2 klargestellt, dass der Gesetzgeber die Bündelung von Ämtern ausschließlich für die Besoldungsordnung A und nicht für die weiteren Besoldungsordnungen zulässt.

Satz 5 informiert darüber, dass Einzelheiten, insbesondere die konkrete Bündelung der Ämter, durch Ausführungsvorschriften geregelt werden. Durch die Regelung der konkreten Bündelung in einer Ausführungsvorschrift kann eine gewisse Flexibilität für ggf. notwendige Anpassungen erreicht werden. Überdies soll die Bündelung in allen Dienststellen gleichartig erfolgen, daher erscheint eine vorgegebene Regelung und Präzisierung notwendig. Dies dient u. a. der gleichmäßigen Dienstpostenbewertung innerhalb des Landesdienstes und daraus folgend der Schaffung gleicher Bedingungen bei der Personalgewinnung für alle Dienststellen.

Satz 6 enthält eine Klarstellung sowohl zu Satz 1 als auch zu Satz 2 dahingehend, dass eine Bewertung von Funktionen durch die Dienststellen dort nicht erforderlich ist, wo dies bereits im BBesG BE erfolgt ist und dass die normativ vorgenommenen Bewertungen, bspw. für Lehrkräfte oder Leiterinnen und Leiter bestimmter Einrichtungen, von der Bündelung ausgenommen sind.

Zu Artikel 3 Nummer 3 (Neufassung des § 26 BBesG BE)

Mit dem Absatz 1 Satz 1 wird die für den Landeshaushalt zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, Obergrenzen für die Zahl der Beförderungämter festzulegen. Damit soll die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Begrenzung von Beförderungämtern zu regeln. Satz 1 bestimmt zudem, für welche Bereiche Obergrenzen festgelegt werden dürfen.

Absatz 1 Satz 2 informiert darüber, dass Einzelheiten durch Ausführungsvorschriften geregelt werden. Damit sollen gleiche Bedingungen für alle Dienststellen und Transparenz im Umgang mit der Obergrenzenregelung geschaffen werden.

Absatz 2 regelt Ausnahmen von Absatz 1.

Zu Artikel 3 Nummer 4 (Wegfall des Verheiratetenzuschlags, §§ 39 - 41 BBesG BE)

Die Neufassung der §§ 39 bis 41 setzen den Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1, sogenannter „Verheiratetenzuschlag“, um.

§ 39 - Grundlage des Familienzuschlages

§ 39 hält fest, dass der Familienzuschlag nach den auf Grundlage des Artikel 1 § 4 des vorliegenden Gesetzes im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin bekanntgemachten Beträgen gewährt wird.

§ 40 - Höhe des Familienzuschlages

Absatz 1 bestimmt, dass sich die Höhe des Familienzuschlages nach der Anzahl der Kinder richtet, für die Kindergeld zusteht oder für die ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld zustehen würde. Beamtete Dienstkräfte und versorgungsberechtigte Personen, die allein wegen der Rangfolge und Konkurrenzvorschriften nach den §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes bzw. nach den §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes kein Kindergeld er-

halten, wird wie bereits bisher für die Zwecke der Besoldung eine fiktive Kindergeldberechtigung als Anspruchsvoraussetzung für den Familienzuschlag zugerechnet. Satz 3 bestimmt, dass auch beamteten Dienstkräften sowie Richterinnen und Richter, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, einen Anspruch auf den Familienzuschlag haben. Damit werden sie den verheirateten beamteten Dienstkräften und versorgungsberechtigten Personen gleichgestellt, denen unter vergleichbaren Voraussetzungen Kindergeld und Familienzuschlag zustehen. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass die auf die Person des Kindes bezogenen kindergeldrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen (zum Beispiel: Lebensalter des Kindes) auch bei den in den Haushalt aufgenommenen Kindern der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner vorliegen müssen. In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis wird in Satz 4 klargestellt, dass die Entscheidung der Familienkassen über den Kindergeldanspruch für die besoldungsrechtliche Entscheidung der Bezügestellen über den Familienzuschlag bindend ist.

Absatz 2 trifft Regelungen zu dem Fall, dass zwei Personen hinsichtlich demselben Kind Familienzuschlag zustehen würde, da sie im öffentlichen Dienst tätig oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst versorgungsberechtigt sind. Auch in diesen Fällen ist die Kindergeldberechtigung zur Gewährung des Familienzuschlages ausschlaggebend. Zudem legt Satz 3 fest, dass der volle Familienzuschlag gezahlt wird, sofern einer der beiden Personen vollbeschäftigt ist oder bei Teilzeitbeschäftigung die beiden Personen zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen. Damit wird die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 2005, Az.: 2 C 44.04, normativ umgesetzt.

Absatz 3 definiert den Begriff der „Tätigkeit im öffentlichen Dienst“ bei der Anwendung der Konkurrenzvorschriften des Absatzes 2. Die Begriffsdefinition entspricht der bisherigen Legaldefinition im § 40 Absatz 6 BBesG BE, welche durch den vorgelegten Gesetzentwurf abgelöst werden soll. Die Vorschrift ist weiterhin erforderlich, um Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen zu vermeiden. Zwar sehen die in weiten Bereichen des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifverträge (TVöD bzw. TV-L) seit den Jahren 2005 bzw. 2006 keine familienbezogenen Leistungen für Tarifbeschäftigte mehr vor. Durch die in den jeweiligen Überleitungstarifverträgen für die bei Einführung des neuen Tarifrechts vorhandenen Beschäftigten enthaltenen Besitzstandsregelungen werden jedoch auch dort langfristig weiterhin kindbezogene Bestandteile mit dem Entgelt gezahlt. Dies gilt ebenso für diejenigen Arbeitgeber, die sich der Tarifrechtsreform bisher nicht angeschlossen haben und die früheren Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts weiter anwenden.

Absatz 4 ermächtigt die Bezügestellen und die Familienkassen, die für die Festsetzung des Familienzuschlages notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und untereinander auszutauschen. Die Regelung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich und für den Vollzug der Konkurrenzvorschriften unentbehrlich. Satz 3 erlaubt

die für die Besoldungsfestsetzung notwendige Erhebung personenbezogener Daten von Dritten [(volljährige) Kinder oder andere Personen].

Absatz 5 entspricht § 40 Absatz 8 BBesG BE, welcher durch den vorgelegten Gesetzentwurf abgelöst werden soll

§ 40a – Ergänzender Familienzuschlag

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den ergänzenden Familienzuschlag. Die Nummern 1 bis 6 erfordern, dass eine Erwerbstätigkeit der zweiten Person in der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft unter bestimmten Voraussetzungen nicht aufgenommen wird oder es nicht möglich ist, aus einer Erwerbstätigkeit ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von mindestens 760 Euro zu erzielen. Ein kumulatives Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn einer der sechs Tatbestände erfüllt ist und daher kein oder kein ausreichendes monatliches Einkommen erzielt wird oder kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Nummer 1 erfordert die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Der Zeitraum orientiert sich an dem Anspruch auf Elternzeit nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Nummern 2 und 3 setzen voraus, dass eine Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen Angehörigen erfolgt. Diese beiden Fälle orientieren sich an den Regelungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz), wonach Beschäftigte für diese Fälle ohne Entgelt freizustellen sind bzw. beamteten Dienstkräften Sonderurlaub ohne Besoldung zu bewilligen ist. Wer zu den Angehörigen zählt, ist in Absatz 7 geregelt. Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden oder betreuenden Person liegt vor, wenn diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf. Vorausgesetzt wird ein Pflegegrad von mindestens zwei, der eine erhebliche Einschränkung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person voraussetzt. Dies kann durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung nachgewiesen werden. Nummer 4 setzt eine Schwerbehinderung der Ehegattin oder des Ehegatten voraus. Es wird pauschalierend davon ausgegangen, dass der Grad der Erwerbsminderung von 50 v. H. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erschwert. Nummer 5 setzt voraus, dass eine Erkrankung einer Erwerbstätigkeit entgegensteht. Dies wird dadurch verdeutlicht, dass kein Anspruch auf Krankengeld (mehr) besteht. Es ist jedoch keine Voraussetzung, dass Krankengeld bezogen worden ist. Nummer 6 regelt die Fälle, in denen die Ehegattin oder der Ehegatte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung überschritten hat. In diesen Fällen kann nicht mehr erwartet werden, dass eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, die das Familieneinkommen erhöht.

In Absatz 2 und Absatz 3 wird die Höhe des ergänzenden Familienzuschlags bestimmt. Wird Familienzuschlag für nur ein berücksichtigungsfähiges Kind gewährt, wird lediglich

ein ergänzender Familienzuschlag nach Absatz 2 gewährt. Wird Familienzuschlag für zwei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder gewährt, so wird ein ergänzender Familienzuschlag nur nach Absatz 3 gewährt. Die Beträge sind so ausgestaltet, dass mit diesen in den aufgelisteten Besoldungsgruppen der Mindestabstand von 15 % zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung eingehalten ist. Siehe hierzu die Berechnungen in der Anlage XZ. Der ergänzende Familienzuschlag ist nicht dynamisch und ist immer erst dann entsprechend zu erhöhen, wenn der gebotene Mindestabstand nicht mehr eingehalten werden würde.

Absatz 4 legt fest, dass Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder Erwerb ersatzeinkommen angerechnet werden. Dies entspricht dem Leitbild, denn dieses setzt eine Erwerbstätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten grundsätzlich voraus. Dann ist es konsequent, auch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, einer aktuell nicht ausgeübten Erwerbstätigkeit jedoch mit Bezug von vorübergehendem Erwerb ersatzeinkommen (z. B. Elterngeld) oder einer früheren Erwerbstätigkeit, aber mit Bezug von dauerndem Erwerb ersatzeinkommen (z. B. Altersrente oder Erwerbsminderungsrente) anzurechnen. Da diese Beträge der Familie der beamteten Dienstkraft zur Verfügung stehen, ist diese Vorgehensweise gerechtfertigt.

Absatz 5 legt fest, dass die beamtete Dienstkraft das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und eventueller Einkommen nach Absatz 4 unter Beifügen geeigneter Nachweise anzuzeigen hat.

Absatz 6 bestimmt, dass die Gewährung des ergänzenden Familienzuschlags ab dem Monat erfolgt, in welchem die beamtete Dienstkraft der Dienststelle das Vorliegen der Voraussetzungen angezeigt hat. Entscheidend ist das Datum des Eingangs bei der Poststelle, nachgewiesen durch den Posteingangsstempel. Erforderlichenfalls wird der ergänzende Familienzuschlag rückwirkend gezahlt, wenn die Bearbeitung nicht innerhalb desselben Kalendermonats abgeschlossen werden konnte. In der Regel ist die Gewährung auf ein Jahr zu befristen. Sofern von einem dauerhaften Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ausgegangen werden kann, ist die Gewährung auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach Ablauf des Gewährungszeitraums weiterhin vorliegen, ist der ergänzende Familienzuschlag erneut zu gewähren. Die beamtete Dienstkraft ist dazu verpflichtet, ein Entfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder eine Änderung an der Höhe des Einkommens nach Absatz 4 unmittelbar, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, gegenüber der Dienststelle mitzuteilen. In Anlehnung an den neu gefassten § 41 Satz 2 BBesG BE wird der ergänzende Familienzuschlag nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Der deklaratorische Verweis auf § 12 Absatz 2 BBesG BE macht deutlich, dass zu viel gezahlter ergänzender Familienzuschlag zurückzufordern ist.

Absatz 7 definiert die Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 und 3. Es erfolgte eine Orientierung an der Definition der nahen Angehörigen nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 des Pflegezeitgesetzes. Da es sich um die Ehegattin oder den Ehegatten handelt, die bzw.

der eine Angehörige oder einen Angehörigen pflegt oder betreut, wurde Nummer 2 der vorgenannten Regelung nicht zur Anwendung gebracht, sondern der Geltungsbereich auf die in gerader Linie Verwandten beschränkt, zumal bei Verwandten in gerader Linie eine dauerhafte Unterhaltspflicht besteht (§ 1601 BGB). Ergänzungen erfolgen neben den Schwieger- und Stiefeltern bei Kindern, die durch Adoptionen alle Rechte und Pflichten gegenüber den Adoptiveltern erwerben bzw. durch die Dauer einer Pflegschaft weitgehend in die Familie integriert werden.

Nach Absatz 8 stehen die eingetragenen Lebenspartnerschaften den Ehen gleich. Demnach erhalten die verpartnerten beamteten Dienstkräfte den ergänzenden Familienzuschlag unter den gleichen Voraussetzungen wie die verheirateten beamteten Dienstkräfte.

§ 41 - Änderung des Familienzuschlages

Der § 41 bleibt im Wesentlichen unverändert. Lediglich der Verweis auf „Stufen des Familienzuschlags“ entfällt, da künftig die Höhe des Familienzuschlags lediglich von der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder abhängt.

Die Vorschrift geht als Spezialregelung § 3 BBesG BE vor und bestimmt, dass bei Eintritt des für den Familienzuschlag maßgebenden Ereignisses im Laufe eines Monats der Anspruch auf den Familienzuschlag rückwirkend ab dem Ersten des Monats besteht. Außerdem wird abweichend von den allgemeinen besoldungsrechtlichen Regelungen der Familienzuschlag nicht bereits am Tag des Wegfalls der Voraussetzungen, sondern erst für den folgenden Monat nicht mehr gezahlt.

Zu Artikel 3 Nummer 5 (§ 74b BBesG BE)

Die Regelungen zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für ein Firmenticket bzw. einer Monatskarte gemäß § 74b und § 74 c BBesG BE sollten aus besoldungsrechtlicher Sicht wegen möglicher Ticketpreiserhöhungen künftig keinen Festbetrag enthalten. Stattdessen wird eine flexible Formulierung bezüglich des Zuschussbetrages gewählt. Diese ähnelt der Formulierung für den Zuschuss nach § 74a Absatz 1 BBesG BE, die den Höchstbetrag auf den wirtschaftlichen Wert eines Firmentickets für den Tarifbereich AB festlegt. Für das VBB-Firmenticket sowie für das Deutschlandticket Job wird daher anstatt der bisherigen Angabe „nicht ruhegehaltfähiger Zuschuss in Höhe von 15 Euro“ die Formulierung „nicht ruhegehaltfähiger monatlicher Zuschuss in Höhe des für ein Firmenticket jeweils nach dem geltenden Tarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg vereinbarten Mindestzuschusses für den Arbeitgeber“² verwendet.

Die für Firmentickets bestehenden VBB-Rahmenvereinbarungen über den Mindestzuschuss des Arbeitgebers für das Deutschlandticket Job pro teilnehmenden Mitarbeitenden enthalten je nach Ticketvariante unterschiedliche Fahrtkostenzuschussregelungen. Der Arbeitgeber

² vgl. https://www.vbb.de/fileadmin/user_upload/VBB/Dokumente/Tickets-Abonnements/vbb-tarifbro-schuere.pdf Ziffer 1.3

muss derzeit für das VBB-Firmenticket mindestens 10 Euro (Festbetrag) und für das Deutschlandticket Job einen Mindestzuschuss in Höhe von 25 % (prozentualer Anteil) zahlen, um die Voraussetzungen der jeweiligen Firmenticketvereinbarung mit den Berliner Verkehrsunternehmen zu erfüllen.

Der Zuschuss zu einer Monatskarte unterliegt dem Gesetzesvorbehalt gemäß § 2 Absatz 1 BBesG BE. Daher wird mit der vorgesehenen Änderung des § 74b Absatz 1 BBesG BE sichergestellt, dass die Regelung künftig auch bei Preissteigerungen für Firmentickets, die mit einer Erhöhung des Mindestzuschusses des Arbeitgebers einhergehen, als Rechtsgrundlage für den Arbeitgeberzuschuss Wirkung entfaltet.

Es wird davon ausgegangen, dass die 25-%-Regelung für den Mindestzuschuss des Arbeitgebers zum Deutschlandticket Job bestehen bleibt. Soweit der Betrag für das Firmenticket künftig 60 Euro übersteigen würde, würde der bisher vorgesehene Zuschuss zum Firmenticket in Höhe von monatlich 15 Euro für die beamteten Dienstkräfte in Besoldungsgruppen oberhalb der BesGr. A 13 mit Amtszulage gemäß § 74b Absatz 1 BBesG BE überschritten. Es besteht daher dringender Bedarf die besoldungsrechtliche Zuschussregelung in § 74b Absatz 1 BBesG BE so zu ändern, dass ein gegebenenfalls ab 1. Januar 2025 über dem derzeit geregelten Festbetrag von 15 Euro liegender Betrag von der Zuschussregelung umfasst ist. Dies ist zum einen zur Einhaltung der Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket Job mit den VBB-Verkehrsunternehmen notwendig. Zum anderen ist die Gewährung eines Zuschusses zum Firmenticket gemäß § 2 Absatz 1 BBesG BE nur auf Grundlage einer besoldungsrechtlichen Regelung rechtmäßig.

Zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 74c BBesG BE)

In Folge der mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen in § 74b Absatz 1 BBesG BE muss ebenfalls der § 74c Absatz 1 BBesG BE entsprechend angepasst werden, da hier im Rahmen von Fortzahlungsregelungen Bezug auf den 15-Euro-Zuschuss gemäß § 74b Absatz 1 BBesG BE genommen wird.

Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 87 BBesG BE)

Der neu eingefügte § 87 ist eine Folgeregelung zum Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 (sogenannter „Verheiratetenzuschlag“) und trifft eine Besitzstandsregelung für diejenigen Personen, denen nach bisherigem Recht ein Familienzuschlag der Stufe 1 zugestanden hat.

Absatz 1 bestimmt, dass ein Anspruch nach Absatz 2 nur dann besteht, wenn zum Stichtag 31. Oktober 2024 nach bisherigem Recht ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 bestanden hat und bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde. Der Satz 2 schließt den Anspruch aus, wenn die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner als beamtete Dienstkraft oder versorgungsberechtigte Person beim Land Berlin Anspruch auf Besoldungs- oder Versorgungsbezüge hat. Dies beruht darauf, dass der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 in Höhe von 150,10 Euro hälftig in das Grundgehalt aller Besoldungsgruppen übergeleitet wird. In der Folge ergibt sich keine Notwendigkeit einer Ausgleichszulage, wenn beide Personen in

der Ehe bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft Anspruch auf Besoldungs- oder Versorgungsbezüge haben. Denn in diesen Fällen wird durch die Erhöhung des Grundgehalts um 75,05 Euro kumuliert der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 erreicht. Satz 3 bestimmt, dass in den Fällen des Satzes 2 der Anspruch nach Absatz 2 nicht wiederauflebt, sollte die andere Person in der Ehe bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft ihre Besoldungs- oder Versorgungsansprüche beim Land Berlin verlieren.

Absatz 2 legt die Höhe der Ausgleichszulage auf 75,05 Euro fest. Der bisherige Familienzuschlag in Höhe von 150,10 Euro wird hälftig in Höhe von 75,05 Euro in das Grundgehalt aller Besoldungsgruppen übertragen. Somit ergibt sich für Personen die nach altem Recht einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 hatten ein Fehlbetrag in Höhe von 75,05 Euro. Dieser Fehlbetrag soll durch diese Übergangsregelung ausgeglichen werden. Da der hälftige Anteil, der in das Grundgehalt übertragen wird, an künftigen linearen Anpassungen des Grundgehalts teilnimmt, sieht Satz 2 eine Abschmelzung der Ausgleichszulage vor. Diese Abschmelzung erfolgt jeweils um den Betrag, welcher dem Prozentsatz der linearen Anpassung von 75,05 Euro entspricht. Hierzu folgendes Anschauungsbeispiel:

Am 1. November 2024 beträgt die Höhe der Ausgleichszulage 75,05 Euro. Am 1. Februar 2025 erfolgt eine lineare Anpassung von 6,26 Prozent. Die Ausgleichszulage wird in der Folge um 6,26 Prozent von 75,05 Euro, ein Betrag in Höhe von 4,70 Euro, abgesenkt. Ab dem 1. Februar 2025 beträgt die Ausgleichszulage 70,35 Euro.

Ab dem 1. Januar 2026 erfolgt eine lineare Anpassung von 0,76 Prozent. Die Ausgleichszulage wird dann um 0,76 Prozent von 70,35 Euro, ein Betrag in Höhe von 0,57 Euro, abgesenkt. Ab dem Zeitpunkt der linearen Anpassung würde die Ausgleichszulage dann 69,78 Euro (70,35 Euro - 0,57 Euro) betragen.

Um eine einheitliche Gewährung der Ausgleichszulage durch alle Dienststellen zu gewährleisten, ermächtigt Absatz 2 Satz 3 die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung die jeweils aktuelle Höhe der Ausgleichszulage im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Absatz 3 bestimmt die entsprechende Anwendung des § 6 Absatz 1, wonach bei Teilzeitbeschäftigung die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden. Nach dessen Satz 2 ist bei ohne Anspruch auf Besoldung beurlaubten beamteten Dienstkräften, Richterinnen und Richter maßgebend, ob diesen bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 zugestanden hätte.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG))

Zu Artikel 4 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aus Anlass der Änderung von § 108b.

Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlags.

Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 5 LBeamtVG)

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt sich um eine Anpassung infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlags. Die Hälfte des Familienzuschlages der Stufe 1 (75,05 Euro) wurde in das Grundgehalt integriert und ist somit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Bestandteil des Ruhegehalts. Mit der Änderung der Nummer 2 wird geregelt, dass auch die Ausgleichszulage, wie zuvor der Familienzuschlag der Stufe 1, Bestandteil des Ruhegehaltes ist und anteilig entsprechend dem Ruhegehaltssatz gewährt wird. Dies setzt jedoch - wie bisher beim Familienzuschlag der Stufe 1 - die Erfüllung der besoldungsrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen voraus.

Bei den Änderungen der Absätze 3 und 4 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 14 LBeamtVG)

Bei den Änderungen in Absatz 5 handelt sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlags.

Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 14a LBeamtVG)

§ 14a gleicht versorgungsrechtliche Nachteile für beamtete Dienstkräfte aus, die vor der Verbeamtung für einen längeren Zeitraum rentenversicherungspflichtig tätig waren. Durch den rentenrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Ausschluss beamteter Dienstkräfte von einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei vorzeitigem Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen einer besonderen Altersgrenze entsteht eine Versorgungslücke. Diese wird dadurch geschlossen, dass sich für jeweils zwölf Kalendermonate einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Ruhegehaltssatz vorübergehend um 0,95667 Prozentpunkte erhöht. Der Versorgungsdienstherr gleicht demnach vorübergehend eine fehlende rentenrechtliche Absicherung aus. Die vorübergehende Erhöhung entfällt jedoch, wenn neben dem vorübergehend erhöhten Ruhegehalt nicht nur geringfügige Einkünfte bezogen werden.

Mit der Änderung in Absatz 1 wird der bisherige Freibetrag von 525 Euro auf 627,67 Euro neu festgesetzt. Der neu festgesetzte Betrag orientiert sich an der in § 8 Absatz 1a Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) festgelegten Geringfügigkeitsgrenze. Die Geringfügigkeitsgrenze des Sozialversicherungsrechts wurde zwischenzeitlich auf 538 Euro angehoben. In Anlehnung an das Sozialversicherungsrecht wird innerhalb eines Kalenderjahres eine Überschreitung um zwei Monatsbeträge ermöglicht. Der Freibetrag errechnet sich daher wie folgt: 538 Euro (Geringfügigkeitsgrenze) mal 14 (zwölf Monate im Kalenderjahr zuzüglich 2 Überschreitungsmonate) geteilt durch 12 (Monate) = 627,67 Euro. Auch wenn sich die Berechnung des Freibetrages an den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen orientiert, erfolgt keine

dynamische Verweisung auf das Sozialversicherungsrecht, um deutlich zu machen, dass die Versorgung der beamteten Dienstkräfte ein rechtlich eigenständiges Alterssicherungssystem ist, das aus dem Alimentationsprinzip folgt.

Bei den Änderungen in Absatz 4 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 18 LBeamfVG)

Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlags.

Zu Artikel 4 Nummer 7 (§ 50 LBeamfVG)

Absatz 1 wurde in Folge der besoldungsrechtlichen Änderungen im Familienzuschlag neu gefasst.

Zu Artikel 4 Nummer 8 (§ 50e LBeamfVG)

§ 50e ist § 14a strukturell nachgebildet. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die beamtete Dienstkraft für den Fall der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen einer besonderen Altersgrenze vor Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze nach den §§ 35 oder 235 SGB VI im Vorgriff auf die den §§ 50a, 50b und 50d entsprechenden rentenversicherungsrechtlichen Leistungen (z.B. Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entsprechend dem Kindererziehungszuschlag gemäß § 50a, Entgeltpunkte für mehrfache Kindererziehung oder Pflege entsprechend dem Kindererziehungsergänzungszuschlag gemäß § 50b oder entsprechend dem Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 50d) vorübergehend die entsprechenden Versorgungsleistungen erhält. Diese Leistungsausfälle im Rahmen der Rentenversicherung können nicht von § 14a erfasst werden, weil die entsprechenden Leistungen der Beamtenversorgung nach §§ 50a, 50b und 50d nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes führen, sondern als Zuschläge zum Ruhegehalt ausgestaltet sind.

Hinsichtlich der Neufestsetzung des Freibetrages in Absatz 1 und Absatz 2 auf 627,67 Euro wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Bei den weiteren Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 4 Nummer 9 (§ 53)

In § 53 Absatz 2 werden Höchstgrenzen geregelt, bis zu denen eine versorgungsberechtigte Person neben ihren Versorgungsbezügen hinzuverdienen darf, ohne dass das Erwerbs- oder Erwerb ersatzersatzeinkommen auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird. Übersteigt die Summe aus Versorgungsbezügen und Erwerbs- oder Erwerb ersatzersatzeinkommen die jeweilige Höchstgrenze, vermindern sich die Versorgungsbezüge um den übersteigenden Betrag. Nach § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 liegt die Höchstgrenze für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhe-

standsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder wegen Schwerbehinderung vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, derzeit bei 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens bei einem Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie eines Betrages von monatlich 525 Euro. Der Freibetrag in Höhe von 525 Euro wird auf 627,67 Euro angehoben. Auf die Begründung zur Nummer 3 wird verwiesen. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlags.

Zu Artikel 4 Nummer 10 (§ 54 LBeamtVG)

Bei den Änderungen in Absatz 2 und 4 handelt sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlags.

Zu Artikel 4 Nummer 11 (§ 55 LBeamtVG)

Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlags.

Zu Artikel 4 Nummer 12 (§ 56 LBeamtVG)

Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlags.

Zu Artikel 4 Nummer 13 (§ 57 LBeamtVG)

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 4 Nummer 14 (§ 58 LBeamtVG)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4 Nummer 15 (§ 61 LBeamtVG)

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 handelt sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlags.

Zu Artikel 4 Nummer 16 (§ 66 LBeamtVG)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4 Nummer 17 (§ 85a LBeamtVG)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4 Nummer 18 (§ 108a LBeamtVG)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die sich mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 des Landesbeamtengesetzes (LBG) auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzen lassen, obwohl sie nach § 38 Absatz 1 Satz 3 LBG erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, nicht von den Übergangsregelungen des 108a LBeamtVG erfasst werden.

Zu Artikel 4 Nummer 19 (§ 108b LBeamtVG)

Mit dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19. Oktober 2022 wurde mit § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes geregelt, dass zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei bleiben. Aufgrund des Berliner Verbraucherpreise-Sonderzahlungsgesetzes (BerlVSZG) erhalten auch versorgungsberechtigte Personen eine Sonderzahlung zum Ausgleich der gestiegenen Verbraucherpreise, die nach § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei ist. Eine Sonderzahlung, die die versorgungsberechtigte Person nach § 3 BerlVSZG erhalten hat, bleibt bei der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens- und Kürzungsvorschriften außer Betracht (§ 3 Absatz 5 BerlVSZG). Bisher wurden jedoch entsprechende Sonderzahlungen, die aus einem Arbeitsverhältnis oder einem weiteren Beamtenverhältnis zum Ausgleich der gestiegenen Verbraucherpreise gewährt wurden, auf die Versorgungsbezüge angerechnet, sofern die jeweilige Höchstgrenze überschritten wurde. Mit dem neuen Absatz 2 ist nunmehr vorgesehen, dass nach § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei gewährte Leistungen nur dann als Einkünfte oder Erwerbseinkommen berücksichtigt werden, soweit sie einen Betrag von 3.000 Euro überschreiten.

Zu Artikel 4 Nummer 20 (§ 108d LBeamtVG)

Es handelt sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlags.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte – MVergV BE)

Mit diesem Gesetz erfolgt eine lineare Anpassung der ausgewiesenen Mehrarbeitsvergütungssätze ab 1. Februar 2025 um 6,26 Prozent und ab 1. Januar 2026 um 0,76 Prozent.

Zu Artikel 6 (Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung)

Bei den Änderungen in § 2 Nummer 9 handelt sich um Anpassungen infolge der besoldungsrechtlichen Änderungen des Familienzuschlags.

Zu Artikel 7 (Generalklausel)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass bei Rechtsverweisungen auf Vorschriften oder Anlagen, die mit diesem Gesetz geändert oder ersetzt werden, die Rechtsverweisungen nunmehr auf die nach diesem Gesetz geänderten oder ersetzten Vorschriften oder Anlagen Bezug nehmen.

Soweit im Rahmen des Anpassungsgesetzes Beträge erhöht werden, bleiben die diesen Beträgen zugrundeliegenden materiellen Anspruchsgrundlagen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin unberührt (z.B. für die Besoldungsordnungen und deren zugewiesenen Besoldungsgruppen).

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Artikel 8 Absatz 1

Nach Absatz 1 tritt dieses Gesetz vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Zu Artikel 8 Absatz 2

Artikel 1, Artikel 3 und Artikel 6 dieses Gesetzes treten am 1. November 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt auch Artikel 4 in Kraft, mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Regelungen.

Zu Artikel 8 Absatz 3

Abweichend von Absatz 2 treten Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b sowie Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Das mit Absatz 3 normierte rückwirkende Inkrafttreten wurde gewählt, damit die in den genannten Vorschriften erhöhten Freibeträge für das gesamte Jahr 2024 Anwendung finden.

Zu Artikel 8 Absatz 4

Abweichend von Absatz 2 tritt Artikel 4 Nummer 19 mit Wirkung vom 26. Oktober 2022 in Kraft, damit bereits ab dem 26. Oktober 2022 nach § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei gewährte Leistungen anrechnungsfrei bleiben.

Zu Artikel 8 Absatz 5

Die Mehrarbeitsvergütungsbeträge sollen zeitgleich zur linearen Besoldungsanpassung ab 1. Februar 2025 um 6,26 Prozent und ab 1. Januar 2026 um darauf aufbauende 0,76 Prozent angepasst werden.

c) Beteiligungen:

aa) Beschäftigtenvertretungen

bb) Rat der Bürgermeister

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Auswirkungen der Erhöhung der Dienstbezüge auf Privathaushalte und die Wirtschaft sind nicht quantifizierbar.

D. Gesamtkosten:

Durch die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 37,3 Mio. Euro und im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 223,5 Mio. Euro.

Durch die lineare Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 6,26 Prozent entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 350,6 Mio. Euro.

Durch die lineare Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 0,76 Prozent im Januar 2026 entstehen im Jahr 2026 Kosten in Höhe von rund 42,6 Mio. Euro.

Für die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 1,7 Mio. Euro und im Jahr 2025 in Höhe von rund 14,9 Mio. Euro.

Durch die lineare Anpassung der Stellenzulagen um 6,26 Prozent entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 2,8 Mio. Euro. Durch die lineare Anpassung der Stellenzulagen um 0,76 Prozent im Januar 2026 entstehen im Jahr 2026 Kosten in Höhe von rund 0,39 Mio. Euro.

Durch die lineare Anpassung der Mehrarbeitsvergütungssätze um 6,26 Prozent entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 0,34 Mio. Euro. Durch die lineare Anpassung der Mehrarbeitsvergütungssätze um 0,76 Prozent im Januar 2026 entstehen im Jahr 2026 Kosten in Höhe von rund 0,05 Mio. Euro.

Durch die lineare Anpassung der Amtszulagen um 6,26 Prozent entstehen im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rund 0,33 Mio. Euro. Durch die lineare Anpassung der Amtszulagen um 0,76 Prozent im Januar 2026 entstehen im Jahr 2026 Kosten in Höhe von rund 0,05 Mio. Euro.

Durch die Neufassung der §§ 18 und 26 BBesG BE entstehen keine Kosten.

Durch die Einführung eines ergänzenden Familienzuschlages entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 2 Mio. Euro und im Jahr 2025 von rund 12 Mio. Euro.

Durch die Nachzahlung des Familienzuschlags bei drei und mehr Kindern für die Jahre 2008 bis 2020 entstehen voraussichtlich einmalige Kosten in Höhe von rund 6,3 Mio. Euro.

Durch den Wegfall des Verheiratenzuschlags (bisheriger Familienzuschlag der Stufe 1), der hälftigen Übertragung in das Grundgehalt aller Besoldungsgruppen und der gleichzeitigen Gewährung einer Ausgleichszulage entstehen im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 5,4 Mio. Euro und im Jahr 2025 in Höhe von rund 32,4 Mio. Euro.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert worden und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Besoldung seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 ist eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg über den vorgelegten Gesetzentwurf entbehrlich.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Den in den Ausführungen zu D. dargestellten Mehrausgaben steht in dem Haushaltsplan 2024/2025 für die Jahre 2024 und 2025 eine entsprechende Vorsorge gegenüber, so dass aus diesem Grund kein Risiko für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 entsteht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den

Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister

Senator für Finanzen

Anlage 1

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 1

Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tariflöhne für die Jahre 2009 bis 2023

Anpassung ab:	lineare Anpassungen Besoldung	lineare Anpassungen Tarif	Indexberechnung	
			Besoldung (100+y)	Tarif (100+x)
2009	0,00%	0,00%	100,00	100,00
2010	1,50%	0,00%	101,50	100,00
2011	2,00%	8,34%	103,53	108,34
2012	2,00%	1,84%	105,60	110,33
2013	2,00%	2,58%	107,71	113,18
2014	3,00%	2,89%	110,94	116,45
2015*	3,00%	2,06%	114,27	118,85
2016*	2,80%	2,27%	117,47	121,55
2017*	2,60%	1,97%	120,53	123,94
2018	3,20%	2,35%	124,38	126,85
2019	4,30%	3,01%	129,73	130,67
2020	4,30%	3,12%	135,31	134,75
2021	2,50%	1,29%	138,69	136,49
2022	2,80%	2,80%	142,58	140,31
2023	0,00%	0,00%	142,58	140,31

Berechnung prozentuale Abweichung des Besoldungsindex:

Formel: $(100+x)/(100+y)*100-100$

Berechnung: $140,31/142,58*100-100$

-1,59 mit Ablauf Jahr 2023 < 5,0 %

Anlage 2

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 2

Vergleich des Nominallohnindex (NLI) gegenüber der Besoldungsentwicklung im Land Berlin für die Jahre 2009 - 2023

(NLI nach Angaben Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg)

	Besoldungsindex (100+y)	Nominallohnindex (100+x)	jährliche prozentuale Erhöhungen NLI
Basis 2009	100,00	100,00	
2010	101,50	101,20	1,2%
2011	103,53	103,93	2,7%
2012	105,60	105,91	1,9%
2013	107,71	107,28	1,3%
2014	110,94	111,15	3,6%
2015	114,27	115,93	4,3%
2016	117,47	118,82	2,5%
2017	120,53	122,15	2,8%
2018	124,38	126,30	3,4%
2019	129,73	131,23	3,9%
2020	135,31	132,80	1,2%
2021	138,69	137,85	3,8%
2022	142,58	144,61	4,9%
2023	142,58	153,28	6,0%

Berechnung prozentuale Abweichung des Besoldungsindex:

Formel: $(100+x)/(100+y)*100-100$

Berechnung: $153,28/142,28*100-100$ **7,51** mit Ablauf Jahr 2023 > 5,0 %

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 3

Vergleich des Verbraucherpreisindex (VPI) gegenüber der
Besoldungsentwicklung im Land Berlin für die Jahre 2009 - 2023

	Besoldungsindex (100+y)	Verbraucher- preisindex (100+x)	jährliche prozentuale Erhöhungen VPI
Basis 2009	100,00	100,00	
2010	101,50	101,40	1,4%
2011	103,53	103,73	2,3%
2012	105,60	106,01	2,2%
2013	107,71	108,45	2,3%
2014	110,94	109,32	0,8%
2015	114,27	109,32	0,0%
2016	117,47	110,09	0,7%
2017	120,53	111,63	1,4%
2018	124,38	113,64	1,8%
2019	129,73	115,11	1,3%
2020	135,31	115,57	0,4%
2021	138,69	118,81	2,8%
2022	142,58	127,25	7,1%
2023	142,58	134,75	5,9%

Berechnung prozentuale Abweichung des Besoldungsindex:

Formel: $(100+x)/(100+y)*100-100$

Berechnung: $134,75/142,58*100-100$

-5,49 mit Ablauf Jahr 2023 < 5,0 %

Anlage 4a

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 4a

Abstandsgebot: Systeminterner Besoldungsvergleich durch Vergleich des Abstands zwischen der BesGr. A 5 und den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und R für einen Zeitraum der vorangegangenen 5 Jahre

Jahr	A 5*	A 7 *	A 9*	A 13*	R 2*	R 4	R 8
2018	2.409,15 €	2.718,20 €	3.163,34 €	4.889,77 €	6.866,12 €	7.977,44 €	9.916,51 €
2023	2.761,53 €	3.115,78 €	3.626,02 €	5.604,97 €	7.870,40 €	9.144,28 €	11.366,97 €
Abstand zu A 5 im Jahr 2018		309,05 €	754,19 €	2.480,62 €	4.456,97 €	5.568,29 €	7.507,36 €
entspricht:		12,05%	27,07%	67,97%	96,10%	107,22%	121,82%
Abstand zu A 5 im Jahr 2023		354,25 €	864,49 €	2.843,44 €	5.108,87 €	6.382,75 €	8.605,44 €
entspricht:		12,06%	27,07%	67,97%	96,10%	107,22%	121,82%
Verringerung des Abstands in Prozent:		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

*Da in den Besoldungsgruppen aufsteigende Gehälter bzw. keine Festgehälter vorgesehen sind, erfolgt der Vergleich mit dem Grundgehaltsbetrag der jeweiligen Endstufe der Besoldungsgruppe.

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 4b

Abstandsgebot ab 01.11.2024: Ermittlung des erforderlichen Mindestabstands der Besoldung von 15 %
zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung gemäß BVerfG-Beschluss 2 BvL 4/18 vom 4. Mai 2020

	Ledig	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder	Nicht verh. 1K
Grundsicherung					
Bürgergeld Regelsatz ¹⁾	563,00 €	1.012,00 €	1.409,00 €	1.806,00 €	960,00 €
Kosten der Unterkunft ²⁾	494,00 €	598,00 €	736,00 €	828,00 €	598,00 €
Heizkosten ³⁾	96,65 €	127,87 €	154,39 €	173,23 €	127,87 €
Bildung und Teilhabe					
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾			29,47 €	58,94 €	29,47 €
Mehrtägige Kitafahrt je Kind ⁵⁾			2,86 €	5,72 €	2,86 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾			0,08 €	0,16 €	0,08 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾			5,18 €	10,36 €	5,18 €
Schulessen ⁸⁾			20,47 €	40,94 €	20,47 €
Kitaessen ⁹⁾			6,39 €	12,78 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾			10,84 €	21,68 €	10,84 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}			8,50 €	16,53 €	8,50 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}			8,44 €	16,36 €	8,00 €
Lernförderung ¹²⁾			55,54 €	111,08 €	55,54 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (15 € je Monat und Kind) ¹³⁾			15,00 €	30,00 €	15,00 €
Rundfunkbeitrag (Empfänger von Bürgergeld befreit)	18,36 €	18,36 €	18,36 €	18,36 €	18,36 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	30,00 €
Summe	1.187,01 €	1.786,23 €	2.525,52 €	3.210,14 €	1.896,56 €
zzgl. 15 %	1.365,06 €	2.054,16 €	2.904,35 €	3.691,66 €	2.181,04 €
Jahresbetrag	16.380,72 €	24.649,92 €	34.852,20 €	44.299,93 €	26.172,48 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Entnommen aus dem Rundschreiben Soz. Nr. 3/2023 über die aktuellen Richtwerte für die Höhe der angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft, dort: Ziffer VI - Tabelle zum sozialen Wohnungsbau
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen in der Fassung für 2021 zzgl. einem Volatilitätszuschlag in Höhe von 20 % auf Grund der stark schwankenden Energiepreise in den vergangenen beiden Jahren, Gebäudefläche: 501-1000 qm, gewichtet über Heizöl (17 %), Erdgas (35 %), Fernwärme (37 %), Wärmepumpe (2 % + 9 % Rest = 11 %)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt, umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr, gewichtet nach Altersgruppe und geteilt durch 18 Jahre = 29,47 € je Monat und Kind
- 5) Mehrtägige Kitafahrt, Monatsdurchschnittswert laut SenASGIVA $17,18 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 2,86 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägige Ausflüge Kita, Jahresdurchschnittswert laut SenASGIVA $5,53 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,08 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Eintägige Ausflüge Schule, Monatsdurchschnittswert laut SenASGIVA $7,76 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre Dauer} / 18 \text{ Jahre} = 5,18 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 8) Schulessen von Alter 6-10: 0 €, Alter 11-13: 45 €, Alter 14-15: 45,83 €, Alter 16-17: 70,83 € gewichtet über 18 Jahre = 20,47 € je Monat und Kind
- 9) Kitaessen, Jahresdurchschnittswert laut SenASGIVA $276,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,39 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf, laut SenASGIVA monatlicher Bedarf iHv. $16,25 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 10,84 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): $51 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 8,50 \text{ €}$ pro Monat; bei zwei Kindern gem. Gehaltsstufe 13 reduziert auf 80 % bei 2 Kindern gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $2 \times (62 \times 0,80 \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre}) = 16,53 \text{ €}$ pro Monat
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): $38 \text{ €} \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 8,44 \text{ €}$ pro Monat; bei zwei Kindern gem. Gehaltsstufe 13 reduziert auf 80 % bei 2 Kindern gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $2 \times (46 \times 0,80 \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre}) = 16,36 \text{ €}$ pro Monat
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $83,30 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 55,54 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 13) Z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat
- 15) Bei der Steuerberechnung wurde nur der jeweilige BEG-Anteil der Krankenversicherung berücksichtigt. Kirchensteuer wurde nicht in Abzug gebracht, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer Kirchensteuer erhebenden Kirche angehört (BVerfG, Beschluss vom 4.5.2020 - 2 BvL 6/17 u.a. - Rdnr. 70).

Abweichend von der Rechtsprechung des BVerfG werden Schülerbeförderung und Kita-Betreuung nicht berücksichtigt, da kostenlos im Land Berlin

	Ledig	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder	Nicht verh. 1K
Grundgehalt BesGr. A 5 Erfahrungsstufe 1	2.360,26 €	2.360,26 €	2.360,26 €	2.360,26 €	2.360,26 €
Allgemeine Stellenzulage	23,36 €	23,36 €	23,36 €	23,36 €	23,36 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete, Wegfall ab 01.11.2024)		119,10 €	119,10 €	119,10 €	119,10 €
Familienzuschlag 1. Kind			128,39 €	128,39 €	128,39 €
Familienzuschlag 2. Kind				128,39 €	
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1			168,96 €	168,96 €	168,96 €
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2				186,05 €	
Sonderzahlung ggf. inkl. Sonderbeträge (monatlich)	129,17 €	129,17 €	133,34 €	137,50 €	133,34 €
Hauptstadtzulage	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €
Monatsbrutto	2.662,79 €	2.781,89 €	3.083,41 €	3.402,01 €	3.083,41 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung	31.953,48 €	33.382,68 €	37.000,92 €	40.824,12 €	37.000,92 €
abzgl. Lohnsteuer (ledig Steuerklasse 1, ledig 1 Kind Steuerklasse 2, andere Steuerklasse 3)	3.461,00 €	294,00 €	860,00 €	1.908,00 €	3.581,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresnetto	28.492,48 €	33.088,68 €	36.140,92 €	38.916,12 €	33.419,92 €
zzgl. Inflationsausgleichsprämie	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
zzgl. Kindergeld			3.000,00 €	6.000,00 €	3.000,00 €
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	5.133,48 €	8.436,96 €	8.880,96 €	7.458,96 €	5.577,48 €
Jahresnetto plus Inflationsprämie, plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträg	26.359,00 €	27.651,72 €	33.259,96 €	40.457,16 €	33.842,44 €
Zw eiteinkommen Ehegattin/Ehegatte (netto; Steuerklasse 5)		11.309,28 €	11.309,28 €	11.309,28 €	
Einkommen und Zw eiteinkommen minus Mindestabstandsbetrag (jährlicher Differenz- oder Überschussbetrag)	9.978,28 €	14.311,08 €	9.717,04 €	7.466,51 €	7.669,96 €
monatlicher Differenz- oder Überschussbetrag	831,52 €	1.192,59 €	809,75 €	622,21 €	639,16 €

Anlage 5

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 5

Quervergleich des durchschnittlichen jährlichen Bruttoeinkommens in Berlin zum Durchschnitt der anderen Länder und Bund über alle Besoldungsgruppen Stand 31.12.2023*

	Abstand Berlin		Berlin	Durchschnitt der Länder (ohne Berlin)	Durchschnitt der Länder (ohne Berlin) und Bund
	zum Durchschnitt der Ländern	zum Durchschnitt von Bund und Ländern			
	0,70%	0,76%			
BesGr. A 3	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	35.659,96 €	33.988,52 €
BesGr. A 4	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	34.241,31 €	34.132,06 €
BesGr. A 5	1,96%	1,77%	34.968,68 €	35.667,99 €	35.596,98 €
BesGr. A 6	1,87%	1,78%	36.595,28 €	37.291,19 €	37.259,56 €
BesGr. A 7	1,16%	1,15%	39.219,68 €	39.680,03 €	39.674,03 €
BesGr. A 8	1,06%	1,06%	42.566,60 €	43.023,99 €	43.021,40 €
BesGr. A 9 (mD)	0,17%	0,19%	46.158,56 €	46.236,65 €	46.247,64 €
BesGr. A 9 (gD)	0,05%	0,08%	46.280,84 €	46.301,69 €	46.317,41 €
BesGr. A 10	1,31%	1,35%	50.935,80 €	51.609,42 €	51.634,49 €
BesGr. A 11	0,99%	1,07%	56.653,56 €	57.219,01 €	57.267,55 €
BesGr. A 12	0,66%	0,76%	62.487,36 €	62.903,92 €	62.964,14 €
BesGr. A 13 (gD)	0,50%	0,60%	69.378,24 €	69.728,63 €	69.798,86 €
BesGr. A 13 (hD)	0,50%	0,60%	69.378,24 €	69.728,63 €	69.798,86 €
BesGr. A 14	0,81%	0,91%	75.265,80 €	75.881,37 €	75.955,25 €
BesGr. A 15	0,68%	0,78%	85.049,28 €	85.631,03 €	85.717,64 €
BesGr. A 16	0,72%	0,82%	94.667,40 €	95.349,87 €	95.449,17 €
BesGr. B 1	0,27%	0,45%	84.980,64 €	85.213,71 €	85.363,97 €
BesGr. B 2	0,60%	0,71%	98.712,48 €	99.307,81 €	99.418,85 €
BesGr. B 3	0,59%	0,70%	104.526,00 €	105.141,30 €	105.259,78 €
BesGr. B 4	0,57%	0,68%	110.615,04 €	111.250,98 €	111.376,78 €
BesGr. B 5	0,56%	0,67%	117.600,36 €	118.260,74 €	118.395,12 €
BesGr. B 6	0,55%	0,66%	124.197,24 €	124.880,07 €	125.025,23 €
BesGr. B 7	0,54%	0,65%	130.614,00 €	131.319,15 €	131.471,21 €
BesGr. B 8	0,53%	0,64%	137.302,32 €	138.030,16 €	138.191,27 €
BesGr. B 9	0,45%	0,57%	145.606,44 €	146.262,70 €	146.440,65 €
BesGr. B 10			171.394,08 €	172.034,95 €	172.267,17 €
BesGr. B 11			178.040,64 €	179.704,53 €	179.803,95 €
BesGr. R 1	0,43%	0,43%	87.462,12 €	87.839,54 €	87.839,54 €
BesGr. R 2	0,40%	0,50%	95.344,80 €	95.725,45 €	95.825,47 €
BesGr. R 3	0,66%	0,77%	104.533,20 €	105.228,45 €	105.341,49 €
BesGr. R 4	0,63%	0,63%	110.631,36 €	111.338,15 €	111.338,15 €
BesGr. R 5	0,63%	0,74%	117.604,80 €	118.347,90 €	118.476,83 €
BesGr. R 6	0,62%	0,73%	124.198,68 €	124.967,23 €	125.106,94 €
BesGr. R 7	0,59%	0,70%	130.627,32 €	131.406,33 €	131.552,94 €
BesGr. R 8	0,59%	0,70%	137.303,64 €	138.117,32 €	138.272,98 €
BesGr. R 9			145.616,16 €	145.950,88 €	146.402,16 €
BesGr. R 10			178.750,20 €	176.504,84 €	177.383,39 €

* Summe der Jahresbruttobesoldung für das Kalenderjahr 2023, Stand 31.12.2023, bestehend aus dem Grundgehalt der Endstufe, allgemeiner Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld). Nicht integriert sind Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile, alle sonstigen Besoldungsbestandteile (Hauptstadtzulage) und Inflationsausgleichszahlungen.

Anlage 6

	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder
Grundgehalt BesGr. A 5 Erfahrungsstufe 1	2.360,26 €	2.360,26 €
Allgemeine Stellenzulage	23,36 €	23,36 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete, Wegfall ab 01.11.2024)	119,10 €	119,10 €
Familienzuschlag 1. Kind	128,39 €	128,39 €
Familienzuschlag 2. Kind		128,39 €
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1	168,96 €	168,96 €
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2		186,05 €
Ergänzender Familienzuschlag	487,69 €	757,06 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge (monatlich)	133,34 €	137,50 €
Hauptstadtzulage	150,00 €	150,00 €
Monatsbrutto	3.571,10 €	4.159,07 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung	42.853,20 €	49.908,84 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3 Alter: 30 Jahre	2.120,00 €	4.150,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €
Jahresnetto	40.733,20 €	45.758,84 €
zzgl. Kindergeld	3.000,00 €	6.000,00 €
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	8.880,96 €	7.458,96 €
Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge	34.852,24 €	44.299,88 €
Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag)	0,04 €	-0,05 €
monatlicher Differenzbetrag	0,00 €	0,00 €

	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder
Grundgehalt BesGr. A 6 Erfahrungsstufe 1	2.411,22 €	2.411,22 €
Allgemeine Stellenzulage	23,36 €	23,36 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete, Wegfall ab 01.11.2024)	119,10 €	119,10 €
Familienzuschlag 1. Kind	128,39 €	128,39 €
Familienzuschlag 2. Kind		128,39 €
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1	164,88 €	164,88 €
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2		187,56 €
Ergänzender Familienzuschlag	440,81 €	708,67 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge (monatlich)	133,34 €	137,50 €
Hauptstadtzulage	150,00 €	150,00 €
Monatsbrutto	3.571,10 €	4.159,07 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung	42.853,20 €	49.908,84 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3 Alter: 30 Jahre	2.120,00 €	4.150,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €
Jahresnetto	40.733,20 €	45.758,84 €
zzgl. Kindergeld	3.000,00 €	6.000,00 €
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	8.880,96 €	7.458,96 €
Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge	34.852,24 €	44.299,88 €
Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag)	0,04 €	-0,05 €
monatlicher Differenzbetrag	0,00 €	0,00 €

	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder
Grundgehalt BesGr. A 7 Erfahrungsstufe 1	2.507,65 €	2.507,65 €
Allgemeine Stellenzulage	23,36 €	23,36 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete, Wegfall ab 01.11.2024)	119,10 €	119,10 €
Familienzuschlag 1. Kind	128,39 €	128,39 €
Familienzuschlag 2. Kind		128,39 €
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1	115,83 €	115,83 €
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2		188,73 €
Ergänzender Familienzuschlag	393,43 €	660,12 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge (monatlich)	133,34 €	137,50 €
Hauptstadtzulage	150,00 €	150,00 €
Monatsbrutto	3.571,10 €	4.159,07 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung	42.853,20 €	49.908,84 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3 Alter: 30 Jahre	2.120,00 €	4.150,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €
Jahresnetto	40.733,20 €	45.758,84 €
zzgl. Kindergeld	3.000,00 €	6.000,00 €
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	8.880,96 €	7.458,96 €
Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge	34.852,24 €	44.299,88 €
Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag)	0,04 €	-0,05 €
monatlicher Differenzbetrag	0,00 €	0,00 €

	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder
Grundgehalt BesGr. A 8 Erfahrungsstufe 1	2.649,64 €	2.649,64 €
Allgemeine Stellenzulage	23,36 €	23,36 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete, Wegfall ab 01.11.2024)	119,10 €	119,10 €
Familienzuschlag 1. Kind	128,39 €	128,39 €
Familienzuschlag 2. Kind		128,39 €
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1	21,56 €	21,56 €
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2		189,39 €
Ergänzender Familienzuschlag	345,71 €	611,74 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge (monatlich)	133,34 €	137,50 €
Hauptstadtzulage	150,00 €	150,00 €
Monatsbrutto	3.571,10 €	4.159,07 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung	42.853,20 €	49.908,84 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3 Alter: 30 Jahre	2.120,00 €	4.150,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €
Jahresnetto	40.733,20 €	45.758,84 €
zzgl. Kindergeld	3.000,00 €	6.000,00 €
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	8.880,96 €	7.458,96 €
Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge	34.852,24 €	44.299,88 €
Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag)	0,04 €	-0,05 €
monatlicher Differenzbetrag	0,00 €	0,00 €

	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder
Grundgehalt BesGr. A 9 Erfahrungsstufe 1	2.808,45 €	2.808,45 €
Allgemeine Stellenzulage	91,36 €	91,36 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete, Wegfall ab 01.11.2024)	125,08 €	125,08 €
Familienzuschlag 1. Kind	128,39 €	128,39 €
Familienzuschlag 2. Kind		128,39 €
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1		
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2		
Ergänzender Familienzuschlag	134,48 €	589,90 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge (monatlich)	133,34 €	137,50 €
Hauptstadtzulage	150,00 €	150,00 €
Monatsbrutto	3.571,10 €	4.159,07 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung	42.853,20 €	49.908,84 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3 Alter: 30 Jahre	2.120,00 €	4.150,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €
Jahresnetto	40.733,20 €	45.758,84 €
zzgl. Kindergeld	3.000,00 €	6.000,00 €
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	8.880,96 €	7.458,96 €
Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge	34.852,24 €	44.299,88 €
Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag)	0,04 €	-0,05 €
monatlicher Differenzbetrag	0,00 €	0,00 €

	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder
Grundgehalt BesGr. A 10 Erfahrungsstufe 1	3.009,32 €	3.009,32 €
Allgemeine Stellenzulage	91,36 €	91,36 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete, Wegfall ab 01.11.2024)	125,08 €	125,08 €
Familienzuschlag 1. Kind	128,39 €	128,39 €
Familienzuschlag 2. Kind		128,39 €
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1		
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2		
Ergänzender Familienzuschlag		443,20 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge (monatlich)	79,17 €	83,33 €
Hauptstadtzulage	150,00 €	150,00 €
Monatsbrutto	3.583,32 €	4.159,07 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung	42.999,84 €	49.908,84 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3 Alter: 30 Jahre	2.154,00 €	4.150,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €
Jahresnetto	40.845,84 €	45.758,84 €
zzgl. Kindergeld	3.000,00 €	6.000,00 €
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	8.880,96 €	7.458,96 €
Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge	34.964,88 €	44.299,88 €
Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag)	112,68 €	-0,05 €
monatlicher Differenzbetrag	9,39 €	0,00 €

Anlage XY

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2008	6.820,95 €	6.820,95 €	6.820,95 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	103,20 €	103,20 €	103,20 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	191,48 €	191,48 €	191,48 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	88,28 €	88,28 €	88,28 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		226,04 €	226,04 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			226,04 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	7.261,50 €	7.489,67 €	7.717,84 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	87.138,00 €	89.876,04 €	92.614,08 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	18.996,00 €	19.920,00 €	20.858,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.044,78 €	1.095,60 €	1.147,19 €
Jahresnetto	67.097,22 €	68.860,44 €	70.608,89 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		1.763,22 €	1.748,45 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		146,94 €	145,70 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2009	6.820,95 €	6.820,95 €	6.820,95 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	103,20 €	103,20 €	103,20 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	191,48 €	191,48 €	191,48 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	88,28 €	88,28 €	88,28 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		226,04 €	226,04 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			226,04 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	7.261,50 €	7.489,67 €	7.717,84 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	87.138,00 €	89.876,04 €	92.614,08 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	18.952,00 €	19.874,00 €	20.814,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.042,36 €	1.093,07 €	1.144,77 €
Jahresnetto	67.143,64 €	68.908,97 €	70.655,31 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		1.765,33 €	1.746,34 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		147,11 €	145,53 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2010	6.863,58 €	6.863,58 €	6.863,58 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	104,72 €	104,72 €	104,72 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	194,30 €	194,30 €	194,30 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	89,58 €	89,58 €	89,58 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		250,52 €	250,52 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			250,52 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	7.309,77 €	7.562,42 €	7.815,07 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	87.717,24 €	90.749,04 €	93.780,84 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	19.088,00 €	20.120,00 €	21.168,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.049,84 €	1.106,60 €	1.164,24 €
Jahresnetto	67.579,40 €	69.522,44 €	71.448,60 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		1.943,04 €	1.926,16 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		161,92 €	160,51 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2011	6.980,95 €	6.980,95 €	6.980,95 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	106,86 €	106,86 €	106,86 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	198,26 €	198,26 €	198,26 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	91,40 €	91,40 €	91,40 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		284,79 €	284,79 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			284,79 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	7.435,06 €	7.721,98 €	8.008,90 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	89.220,72 €	92.663,76 €	96.106,80 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	19.586,00 €	20.776,00 €	21.990,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.077,23 €	1.142,68 €	1.209,45 €
Jahresnetto	68.557,49 €	70.745,08 €	72.907,35 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.187,59 €	2.162,27 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		182,30 €	180,19 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2012	7.120,57 €	7.120,57 €	7.120,57 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	108,66 €	108,66 €	108,66 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	201,59 €	201,59 €	201,59 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	92,93 €	92,93 €	92,93 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		289,59 €	289,59 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			289,59 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	7.581,34 €	7.873,06 €	8.164,78 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	90.976,08 €	94.476,72 €	97.977,36 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	20.178,00 €	21.398,00 €	22.640,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.109,79 €	1.176,89 €	1.245,20 €
Jahresnetto	69.688,29 €	71.901,83 €	74.092,16 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.213,54 €	2.190,33 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		184,46 €	182,53 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2013	7.262,98 €	7.262,98 €	7.262,98 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	111,18 €	111,18 €	111,18 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	206,27 €	206,27 €	206,27 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	95,09 €	95,09 €	95,09 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		296,30 €	296,30 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			296,30 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	7.733,11 €	8.031,54 €	8.329,97 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	92.797,32 €	96.378,48 €	99.959,64 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	20.780,00 €	22.044,00 €	23.326,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.142,90 €	1.212,42 €	1.282,93 €
Jahresnetto	70.874,42 €	73.122,06 €	75.350,71 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.247,64 €	2.228,65 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		187,30 €	185,72 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2014	7.438,85 €	7.438,85 €	7.438,85 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	113,52 €	113,52 €	113,52 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	161,95 €	161,95 €	161,95 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	97,09 €	97,09 €	97,09 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		302,55 €	302,55 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			302,55 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	7.869,00 €	8.173,68 €	8.478,36 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	94.428,00 €	98.084,16 €	101.740,32 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	21.296,00 €	22.600,00 €	23.926,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.171,28 €	1.243,00 €	1.315,93 €
Jahresnetto	71.960,72 €	74.241,16 €	76.498,39 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.280,44 €	2.257,23 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		190,04 €	188,10 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2015	7.662,02 €	7.662,02 €	7.662,02 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	116,80 €	116,80 €	116,80 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	99,90 €	99,90 €	99,90 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	99,90 €	99,90 €	99,90 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		311,30 €	311,30 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			311,30 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	8.036,21 €	8.349,64 €	8.663,07 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	96.434,52 €	100.195,68 €	103.956,84 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	21.990,00 €	23.346,00 €	24.724,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.209,45 €	1.284,03 €	1.359,82 €
Jahresnetto	73.235,07 €	75.565,65 €	77.873,02 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.330,58 €	2.307,37 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		194,21 €	192,28 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2016	7.885,38 €	7.885,38 €	7.885,38 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	119,66 €	119,66 €	119,66 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	102,35 €	102,35 €	102,35 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	102,35 €	102,35 €	102,35 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		318,93 €	318,93 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			318,93 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	57,59 €	59,72 €	61,85 €
Monatsbrutto	8.267,33 €	8.588,39 €	8.909,45 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	99.207,96 €	103.060,68 €	106.913,40 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	22.790,00 €	24.184,00 €	25.604,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.253,45 €	1.330,12 €	1.408,22 €
Jahresnetto	75.164,51 €	77.546,56 €	79.901,18 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.382,05 €	2.354,62 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		198,50 €	196,22 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2017	8.099,49 €	8.099,49 €	8.099,49 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	125,01 €	125,01 €	125,01 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	106,92 €	106,92 €	106,92 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	106,92 €	106,92 €	106,92 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		333,19 €	333,19 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			333,19 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	70,92 €	73,05 €	75,18 €
Monatsbrutto	8.509,26 €	8.844,58 €	9.179,90 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	102.111,12 €	106.134,96 €	110.158,80 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	23.658,00 €	25.130,00 €	26.628,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.301,19 €	1.382,15 €	1.464,54 €
Jahresnetto	77.151,93 €	79.622,81 €	82.066,26 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.470,88 €	2.443,45 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		205,91 €	203,62 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2018	8.374,47 €	8.374,47 €	8.374,47 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	128,58 €	128,58 €	128,58 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	109,97 €	109,97 €	109,97 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	109,97 €	109,97 €	109,97 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		342,70 €	342,70 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			342,70 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	79,26 €	81,39 €	83,52 €
Monatsbrutto	8.802,25 €	9.147,08 €	9.491,91 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	105.627,00 €	109.764,96 €	113.902,92 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	24.718,00 €	26.250,00 €	27.808,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.359,49 €	1.443,75 €	1.529,44 €
Jahresnetto	79.549,51 €	82.071,21 €	84.565,48 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.521,70 €	2.494,27 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		210,14 €	207,86 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2019	8.757,70 €	8.757,70 €	8.757,70 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	135,17 €	135,17 €	135,17 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	115,61 €	115,61 €	115,61 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	115,61 €	115,61 €	115,61 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		360,26 €	360,26 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			360,26 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	79,26 €	81,39 €	83,52 €
Monatsbrutto	9.203,35 €	9.565,74 €	9.928,13 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	110.440,20 €	114.788,88 €	119.137,56 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	26.288,00 €	27.924,00 €	29.590,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.445,84 €	1.535,82 €	1.627,45 €
Jahresnetto	82.706,36 €	85.329,06 €	87.920,11 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.622,70 €	2.591,05 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		218,56 €	215,92 €

	Ehepaar +2 Kinder	Ehepaar +3 Kinder	Ehepaar +4 Kinder
Grundgehalt BesGr. B 5 2020	9.197,70 €	9.197,70 €	9.197,70 €
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)	141,96 €	141,96 €	141,96 €
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)	121,42 €	121,42 €	121,42 €
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)	121,42 €	121,42 €	121,42 €
Familienzuschlag Stufe 4 (3. Kind)		378,36 €	378,36 €
Familienzuschlag Stufe 4 (4. Kind)			378,36 €
Sonderzahlung inkl. Sonderbeträge für Kinder (monatlich)	83,33 €	87,50 €	91,67 €
Monatsbrutto	9.665,83 €	10.048,36 €	10.430,89 €
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung und Sonderbeträge	115.989,96 €	120.580,32 €	125.170,68 €
abzgl. Lohnsteuer Steuerklasse 3	28.198,00 €	29.966,00 €	31.748,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag	1.550,89 €	1.648,13 €	1.746,14 €
Jahresnetto	86.241,07 €	88.966,19 €	91.676,54 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags		2.725,12 €	2.710,35 €
Differenz zur vorherigen Stufe des Familienzuschlags (monatlich)		227,09 €	225,86 €

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2008	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	226,56 €	226,56 €
Relative Kosten der Unterkunft (inklusive Heizkosten) ²⁾	86,00 €	50,00 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ³⁾	19,51 €	19,51 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁴⁾	0,00 €	0,00 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁵⁾	0,11 €	0,11 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁶⁾	0,47 €	0,47 €
Schulessen ⁷⁾	7,28 €	7,28 €
Kitaessen ⁸⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ⁹⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 10 ¹⁰⁾	42,47 €	35,39 €
Kitakosten ¹¹⁾	27,07 €	22,56 €
Lernförderung ¹²⁾	48,42 €	48,42 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹³⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	494,84 €	447,25 €
zzgl. 15 %	569,07 €	514,34 €
Jahresbetrag	6.828,84 €	6.172,08 €
abzgl. Kindergeld	1.848,00 €	2.148,00 €
zzgl. KV-Beitrag	300,00 €	300,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.280,84 €	4.324,08 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	440,07 €	360,34 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	146,94 €	145,70 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-293,13 €	-214,64 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte inklusive Betriebskosten und Kosten für Heizung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Mehrtägige Klassenfahrt Schule, Werte aus 2013: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr (12 x 351,14 € / 18 / 12 = 19,51 € je Monat und Kind)
- 4) Mehrtägige Kitafahrt: keine Leistungen
- 5) Eintägiger Ausflug Kita, Werte aus 2012: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 8,14 € x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,11 € je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Schule, Werte aus 2013: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 8,49 € x 12 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,47 € je Kind und Monat
- 7) Schulessen, Werte aus 2011: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit 4,10 €/Monat x 9 Monate x 6 Jahre/ 18 Jahre/ 12 Monate = 1,03€; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit 25,00 € pro Monat x 9 Monate x 6 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 6,25 € je Monat und Kind), Summe Grundschule 1,03 € + Summer Oberschule 6,25 € = 7,28 €/Monat
- 8) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS 23,00 € x 5 Jahre / 18 Jahre = 6,39 je Monat und Kind
- 9) Schulbedarf, Werte aus 2011: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 100,00 € x 12 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 5,56 € je Monat und Kind
- 10) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 10 (inkl. Ferien)); bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 182 * 0,60 * 7 Jahre/18 Jahre) = 42,47 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 182 * 0,50 * 7 Jahre/18 Jahre = 35,39 pro Monat und Kind
- 11) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 203 * 0,60 * 4 Jahre (letztes Kitajahr beitragsfrei) / 18 Jahre = 27,07 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 203 * 0,50 * 4 Jahre / 18 Jahre = 22,56 €
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. 72,63 € x 12 Schuljahre / 18 Jahre = 48,42 € je Monat und Kind
- 13) Werte aus 2011: z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 10 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2009	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	247,00 €	247,00 €
Relative Kosten der Unterkunft (inklusive Heizkosten) ²⁾	86,00 €	50,00 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ³⁾	19,51 €	19,51 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁴⁾	0,00 €	0,00 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁵⁾	0,11 €	0,11 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁶⁾	0,47 €	0,47 €
Schulessen ⁷⁾	7,28 €	7,28 €
Kitaessen ⁸⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ⁹⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 10 ¹⁰⁾	42,47 €	35,39 €
Kitakosten ¹¹⁾	27,07 €	22,56 €
Lernförderung ¹²⁾	48,42 €	48,42 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹³⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	515,28 €	467,69 €
zzgl. 15 %	592,57 €	537,84 €
Jahresbetrag	7.110,84 €	6.454,08 €
abzgl. Kindergeld	2.040,00 €	2.340,00 €
zzgl. KV-Beitrag	312,00 €	312,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.382,84 €	4.426,08 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	448,57 €	368,84 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	147,11 €	145,53 €
Auszugleicher Fehlbetrag (netto)	-301,46 €	-223,31 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte inklusive Betriebskosten und Kosten für Heizung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Mehrtägige Klassenfahrt Schule, Werte aus 2013: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 351,14 \text{ €} / 18 / 12 = 19,51 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 4) Mehrtägige Kitafahrt: keine Leistungen
- 5) Eintägiger Ausflug Kita, Werte aus 2012: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $8,14 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,11 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Schule, Werte aus 2013: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $8,49 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,47 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Schulessen, Werte aus 2011: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $4,10 \text{ €}/\text{Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 1,03 \text{ €}$; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit $25,00 \text{ €}$ pro Monat $\times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,25 \text{ €}$ je Monat und Kind), Summe Grundschule $1,03 \text{ €} + \text{Summer Oberschule } 6,25 \text{ €} = 7,28 \text{ €}/\text{Monat}$
- 8) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ je}$ Monat und Kind
- 9) Schulbedarf, Werte aus 2011: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 10 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,60 * 7 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 42,47 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,50 * 7 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 35,39 \text{ pro}$ Monat und Kind
- 11) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,60 * 4 \text{ Jahre (letztes Kitajahr beitragsfrei)} / 18 \text{ Jahre} = 27,07 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,50 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 22,56 \text{ €}$
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $72,63 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 48,42 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 13) Werte aus 2011: z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 10 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2010	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	247,00 €	247,00 €
Relative Kosten der Unterkunft (inklusive Heizkosten) ²⁾	86,00 €	50,00 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ³⁾	19,51 €	19,51 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁴⁾	0,00 €	0,00 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁵⁾	0,11 €	0,11 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁶⁾	0,47 €	0,47 €
Schulessen ⁷⁾	7,28 €	7,28 €
Kitaessen ⁸⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ⁹⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 10 ¹⁰⁾	42,47 €	35,39 €
Kitakosten ¹¹⁾	20,30 €	16,92 €
Lernförderung ¹²⁾	48,42 €	48,42 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹³⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	508,51 €	462,05 €
zzgl. 15 %	584,79 €	531,36 €
Jahresbetrag	7.017,48 €	6.376,32 €
abzgl. Kindergeld	2.280,00 €	2.580,00 €
zzgl. KV-Beitrag	324,00 €	324,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.061,48 €	4.120,32 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	421,79 €	343,36 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	161,92 €	160,51 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-259,87 €	-182,85 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte inklusive Betriebskosten und Kosten für Heizung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Mehrtägige Klassenfahrt Schule, Werte aus 2013: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr (12 x 351,14 € / 18 / 12 = 19,51 € je Monat und Kind)
- 4) Mehrtägige Kitafahrt: keine Leistungen
- 6) Eintägiger Ausflug Kita, Werte aus 2012: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 8,14 € x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,11 € je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule, Werte aus 2013: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 8,49 € x 12 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,47 € je Kind und Monat
- 8) Schulessen, Werte aus 2011: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit 4,10 €/Monat x 9 Monate x 6 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 1,03 €; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit 25,00 € pro Monat x 9 Monate x 6 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 6,25 € je Monat und Kind), Summe Grundschule 1,03 € + Summe Oberschule 6,25 € = 7,28 €/Monat
- 9) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS 23,00 € x 5 Jahre / 18 Jahre = 6,39 je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf, Werte aus 2011: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 100,00 € x 12 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 5,56 € je Monat und Kind
- 11) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 10 (inkl. Ferien)); bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 182 * 0,60 * 7 Jahre/18 Jahre) = 42,47 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 182 * 0,50 * 7 Jahre/18 Jahre = 35,39 pro Monat und Kind
- 12) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 203 * 0,60 * 3 Jahre (letzten beiden Kitajahre beitragsfrei) / 18 Jahre = 20,30 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 203 * 0,50 * 3 Jahre / 18 Jahre = 16,92 €
- 13) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten ih-v. 72,63 € x 12 Schuljahre / 18 Jahre = 48,42 € je Monat und Kind
- 14) Werte aus 2011: z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 10 € je Monat und Person
- 15) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2011	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	247,00 €	247,00 €
Relative Kosten der Unterkunft (inklusive Heizkosten) ²⁾	86,00 €	50,00 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ³⁾	19,51 €	19,51 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁴⁾	0,00 €	0,00 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁵⁾	0,11 €	0,11 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁶⁾	0,47 €	0,47 €
Schulessen ⁷⁾	7,28 €	7,28 €
Kitaessen ⁸⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ⁹⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 10 ¹⁰⁾	42,47 €	35,39 €
Kitakosten ¹¹⁾	13,53 €	11,28 €
Lernförderung ¹²⁾	48,42 €	48,42 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹³⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	501,74 €	456,41 €
zzgl. 15 %	577,00 €	524,87 €
Jahresbetrag	6.924,00 €	6.298,44 €
abzgl. Kindergeld	2.280,00 €	2.580,00 €
zzgl. KV-Beitrag	336,00 €	336,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	4.980,00 €	4.054,44 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	415,00 €	337,87 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	182,30 €	180,19 €
Auszugleichender Fehlbetrag (netto)	-232,70 €	-157,68 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte inklusive Betriebskosten und Kosten für Heizung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Mehrtägige Klassenfahrt Schule, Werte aus 2013: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 351,14 \text{ €} / 18 / 12 = 19,51 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 4) Mehrtägige Kitafahrt: keine Leistungen
- 5) Eintägiger Ausflug Kita, Werte aus 2012: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $8,14 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,11 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Schule, Werte aus 2013: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $8,49 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,47 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $4,10 \text{ €} / \text{Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 1,03 \text{ €}$; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit $25,00 \text{ €} \text{ pro Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,25 \text{ €}$ je Monat und Kind), Summe Grundschule $1,03 \text{ €} +$ Summer Oberschule $6,25 \text{ €} = 7,28 \text{ €} / \text{Monat}$
- 8) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 9) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 10 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,60 * 7 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 42,47 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,50 * 7 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 35,39 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,60 * 2 \text{ Jahre} \text{ (letzten drei Kitajahre beitragsfrei)} / 18 \text{ Jahre} = 13,53 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,50 * 2 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 11,28 \text{ €}$
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $72,63 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 48,42 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 13) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 10 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2012	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	247,00 €	247,00 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	90,63 €	84,08 €
Relative Heizkosten ³⁾	19,41 €	19,41 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	19,51 €	19,51 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	0,00 €	0,00 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,11 €	0,11 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,47 €	0,47 €
Schulessen ⁸⁾	7,28 €	7,28 €
Kitaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Kitakosten ¹²⁾	13,53 €	11,28 €
Lernförderung ¹³⁾	47,53 €	47,53 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹⁴⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁵⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	518,75 €	503,90 €
zzgl. 15 %	596,56 €	579,49 €
Jahresbetrag	7.158,72 €	6.953,88 €
abzgl. Kindergeld	2.280,00 €	2.580,00 €
zzgl. KV-Beitrag	348,00 €	348,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.226,72 €	4.721,88 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	435,56 €	393,49 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	184,46 €	182,53 €
Auszgleichender Fehlbetrag (netto)	-251,10 €	-210,96 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte
(Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (20,4 %), Erdgas (38,9 %), Fernwärme (40,7 %),
+ Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule, Werte aus 2013: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 351,14 \text{ €} / 18 / 12 = 19,51 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: keine Leistungen
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $8,14 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,11 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule, Werte aus 2013: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $8,49 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,47 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 8) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $4,10 \text{ €} / \text{Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 1,03 \text{ €}$;
von Klasse 7 bis Klasse 12 mit $25,00 \text{ €} \text{ pro Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,25 \text{ €}$ je Monat und Kind),
Summe Grundschule $1,03 \text{ €} +$ Summe Oberschule $6,25 \text{ €} = 7,28 \text{ €} / \text{Monat}$
- 9) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten),
Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,60 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,20 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,50 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,17 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,60 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,13 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,50 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,11 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 12) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,60 * 2 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 13,53 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,50 * 2 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 11,28 \text{ €}$
- 13) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $71,30 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 47,53 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 14) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 15) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2013	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	252,22 €	252,22 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	101,18 €	86,06 €
Relative Heizkosten ³⁾	19,50 €	19,08 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	19,51 €	19,51 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	0,00 €	0,00 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,12 €	0,12 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,47 €	0,47 €
Schulessen ⁸⁾	7,28 €	7,28 €
Kitaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Kitakosten ¹²⁾	13,53 €	11,28 €
Lernförderung ¹³⁾	47,53 €	47,53 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹⁴⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁵⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	534,62 €	510,78 €
zzgl. 15 %	614,81 €	587,40 €
Jahresbetrag	7.377,72 €	7.048,80 €
abzgl. Kindergeld	2.280,00 €	2.580,00 €
zzgl. KV-Beitrag	360,00 €	360,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.457,72 €	4.828,80 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	454,81 €	402,40 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	187,30 €	185,72 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-267,51 €	-216,68 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte
(Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (20,4 %), Erdgas (38,9 %), Fernwärme (40,7 %),
+ Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr (12 x 351,14 € / 18 / 12 = 19,51 € je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: keine Leistungen
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 8,98 € x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,12 € je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 8,49 € x 12 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,47 € je Kind und Monat
- 8) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit 4,10 €/Monat x 9 Monate x 6 Jahre/ 18 Jahre/ 12 Monate = 1,03 €;
von Klasse 7 bis Klasse 12 mit 25,00 € pro Monat x 9 Monate x 6 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 6,25 € je Monat und Kind),
Summe Grundschule 1,03 € + Summe Oberschule 6,25 € = 7,28 €/Monat
- 9) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS 23,00 € x 5 Jahre / 18 Jahre = 6,39 je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 100,00 € x 12 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 5,56 € je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten),
Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41
(BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 182 * 0,60 * 3 Jahre/18 Jahre = 18,20 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern
reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 182 * 0,50 * 3 Jahre/18 Jahre = 15,17 € pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10
(ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 136 * 0,60 * 4 Jahre/18 Jahre)
= 18,13 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 136 * 0,50 * 4 Jahre/18 Jahre
= 15,11 € pro Monat und Kind
- 12) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem.
§ 3 Abs. 3 TKBG = 203 * 0,60 * 2 Jahre (letzten drei Kitajahre beitragsfrei) / 18 Jahre = 13,53 € pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern
reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = 203 * 0,50 * 2 Jahre / 18 Jahre = 11,28 €
- 13) Lernförderung, laut SenASGVA monatliche Kosten iHv. 71,30 € x 12 Schuljahre / 18 Jahre = 47,53 € je Monat und Kind
- 14) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 15) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2014	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	258,11 €	258,11 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	115,95 €	88,84 €
Relative Heizkosten ³⁾	19,61 €	18,61 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	24,20 €	24,20 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	0,17 €	0,17 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,01 €	0,01 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,30 €	0,30 €
Schulessen ⁸⁾	10,73 €	10,73 €
Kitaaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Kitakosten ¹²⁾	13,53 €	11,28 €
Lernförderung ¹³⁾	47,72 €	47,72 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹⁴⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁵⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	563,61 €	527,20 €
zzgl. 15 %	648,15 €	606,28 €
Jahresbetrag	7.777,80 €	7.275,36 €
abzgl. Kindergeld	2.328,00 €	2.628,00 €
zzgl. KV-Beitrag	360,00 €	360,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.809,80 €	5.007,36 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	484,15 €	417,28 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	190,04 €	188,10 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-294,11 €	-229,18 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte
(Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (20,4 %), Erdgas (38,9 %), Fernwärme (40,7 %),
+ Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 435,51 \text{ €} / 18 / 12 = 24,20 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: $12,00 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,17 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $8,38 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,01 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $5,46 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,30 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 8) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $17,90 \text{ €} / \text{Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 4,48 \text{ €}$;
von Klasse 7 bis Klasse 12 mit $25,00 \text{ €} \text{ pro Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,25 \text{ €}$ je Monat und Kind),
Summe Grundschule $4,48 \text{ €} +$ Summe Oberschule $6,25 \text{ €} = 10,73 \text{ €} / \text{Monat}$
- 9) Kitaaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten),
Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41
(BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,60 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,20 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern
reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,50 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,17 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10
(ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,60 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,13 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,50 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,11 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 12) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem.
§ 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,60 * 2 \text{ Jahre} \text{ (letzten drei Kitajahre beitragsfrei)} / 18 \text{ Jahre} = 13,53 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern
reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,50 * 2 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 11,28 \text{ €}$
- 13) Lernförderung, laut SenASGVA monatliche Kosten iHv. $71,58 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 47,72 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 14) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 10 € je Monat und Person
- 15) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2015	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	263,78 €	263,78 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	108,92 €	90,69 €
Relative Heizkosten ³⁾	20,87 €	20,87 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	23,01 €	23,01 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	4,84 €	4,84 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,12 €	0,12 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,31 €	0,31 €
Schulessen ⁸⁾	10,73 €	10,73 €
Kitaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Kitakosten ¹²⁾	13,53 €	11,28 €
Lernförderung ¹³⁾	48,00 €	48,00 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹⁴⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁵⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	567,39 €	540,86 €
zzgl. 15 %	652,50 €	621,99 €
Jahresbetrag	7.830,00 €	7.463,88 €
abzgl. Kindergeld	2.328,00 €	2.628,00 €
zzgl. KV-Beitrag	372,00 €	372,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.874,00 €	5.207,88 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	489,50 €	433,99 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	194,21 €	192,28 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-295,29 €	-241,71 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10 % Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau (Nr. 3 der Anlage 1 AV Wohnen) (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (20,4 %), Erdgas (38,9 %), Fernwärme (40,7 %), + Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 414,22 \text{ €} / 18 / 12 = 23,01 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: $348,33 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 4,84 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $8,46 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,12 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $5,47 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,31 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 8) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $17,90 \text{ €} / \text{Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 4,48 \text{ €}$; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit $25,00 \text{ €}$ pro Monat $\times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,25 \text{ €}$ je Monat und Kind), Summe Grundschule $4,48 \text{ €} +$ Summer Oberschule $6,25 \text{ €} = 10,73 \text{ €} / \text{Monat}$
- 9) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,60 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,20 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,50 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,17 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,60 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,13 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,50 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,11 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 12) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,60 * 2 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 13,53 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,50 * 2 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 11,28 \text{ €}$
- 13) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $72 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 48 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 14) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 15) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2016	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	267,00 €	267,00 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	101,88 €	92,53 €
Relative Heizkosten ³⁾	20,87 €	20,87 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	32,98 €	32,98 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	5,46 €	5,46 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,14 €	0,14 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,32 €	0,32 €
Schulessen ⁸⁾	10,73 €	10,73 €
Kitaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Kitakosten ¹²⁾	6,77 €	5,64 €
Lernförderung ¹³⁾	48,00 €	48,00 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹⁴⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁵⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	567,43 €	550,90 €
zzgl. 15 %	652,54 €	633,54 €
Jahresbetrag	7.830,48 €	7.602,48 €
abzgl. Kindergeld	2.352,00 €	2.652,00 €
zzgl. KV-Beitrag	396,00 €	396,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.874,48 €	5.346,48 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	489,54 €	445,54 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	198,50 €	196,22 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-291,04 €	-249,32 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10 % Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau (Nr. 3 der Anlage 1 AV Wohnen) (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (20,4 %), Erdgas (38,9 %), Fernwärme (40,7 %), + Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 593,66 \text{ €} / 18 / 12 = 32,98 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: $393,24 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,46 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $9,79 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,14 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $5,76 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,32 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 8) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $17,90 \text{ €/Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 4,48 \text{ €}$; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit $25,00 \text{ € pro Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,25 \text{ €}$ je Monat und Kind),
Summe Grundschule $4,48 \text{ €} +$ Summer Oberschule $6,25 \text{ €} = 10,73 \text{ €/Monat}$
- 9) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ je Monat und Kind}$
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,60 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,20 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,50 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,17 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,60 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,13 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,50 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,11 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 12) Kitakosten, Spalte „Halbtags bis zu 5 Stunden“ der Anl. 2 TKBG: bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,60 * 1 \text{ Jahr (letzten vier Kitajahre beitragsfrei)} / 18 \text{ Jahre} = 6,77 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $203 * 0,50 * 1 \text{ Jahr} / 18 \text{ Jahre} = 5,64 \text{ €}$
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $72 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 48 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 13) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 10 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2017	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	277,44 €	277,44 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	101,88 €	92,53 €
Relative Heizkosten ³⁾	20,23 €	20,23 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	26,98 €	26,98 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	3,97 €	3,97 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,13 €	0,13 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,34 €	0,34 €
Schulessen ⁸⁾	10,73 €	10,73 €
Kitaaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Lernförderung ¹²⁾	48,00 €	48,00 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹³⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	562,98 €	547,58 €
zzgl. 15 %	647,43 €	629,72 €
Jahresbetrag	7.769,16 €	7.556,64 €
abzgl. Kindergeld	2.376,00 €	2.676,00 €
zzgl. KV-Beitrag	420,00 €	420,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.813,16 €	5.300,64 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	484,43 €	441,72 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	205,91 €	203,62 €
Auszugleicher Fehlbetrag (netto)	-278,52 €	-238,10 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10 % Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau (Nr. 3 der Anlage 1 AV Wohnen) (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (20,4 %), Erdgas (38,9 %), Fernwärme (40,7 %), + Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 485,55 \text{ €} / 18 / 12 = 26,98 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: $285,49 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 3,97 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $9,25 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,13 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $6,04 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,34 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 8) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $17,90 \text{ €} / \text{Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 4,48 \text{ €}$; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit $25,00 \text{ €} \text{ pro Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,25 \text{ €}$ je Monat und Kind), Summe Grundschule $4,48 \text{ €} +$ Summe Oberschule $6,25 \text{ €} = 10,73 \text{ €} / \text{Monat}$
- 9) Kitaaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,60 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,20 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,50 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,17 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,60 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,13 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,50 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,11 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $72 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 48 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 13) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2018	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	281,78 €	281,78 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	126,72 €	102,96 €
Relative Heizkosten ³⁾	19,43 €	19,43 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	1,18 €	1,18 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	2,77 €	2,77 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,14 €	0,14 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,39 €	0,39 €
Schulessen ⁸⁾	10,73 €	10,73 €
Kitaaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Lernförderung ¹²⁾	48,00 €	48,00 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹³⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	564,42 €	534,61 €
zzgl. 15 %	649,08 €	614,80 €
Jahresbetrag	7.788,96 €	7.377,60 €
abzgl. Kindergeld	2.400,00 €	2.700,00 €
zzgl. KV-Beitrag	420,00 €	420,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.808,96 €	5.097,60 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	484,08 €	424,80 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	210,14 €	207,86 €
Auszgleichender Fehlbetrag (netto)	-273,94 €	-216,94 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10 % Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau (Nr. 3 der Anlage 1 AV Wohnen) (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (20,4 %), Erdgas (38,9 %), Fernwärme (40,7 %), + Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 254,05 \text{ €} / 18 / 12 = 1,18 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: $199,78 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 2,77 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $10,40 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,14 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $7 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,39 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 8) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $17,90 \text{ €} / \text{Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 4,48 \text{ €}$; von Klasse 7 bis Klasse 12 mit $25,00 \text{ €} \text{ pro Monat} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,25 \text{ €}$ je Monat und Kind),
Summe Grundschule $4,48 \text{ €} +$ Summe Oberschule $6,25 \text{ €} = 10,73 \text{ €} / \text{Monat}$
- 9) Kitaaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,60 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,20 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 * 0,50 * 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,17 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,60 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,13 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 * 0,50 * 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,11 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $72 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 48 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 13) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 10 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2019	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	287,44 €	287,44 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	134,38 €	104,68 €
Relative Heizkosten ³⁾	19,42 €	19,50 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	14,05 €	14,05 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	3,45 €	3,45 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,10 €	0,10 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,34 €	0,34 €
Schulessen ⁸⁾	9,00 €	9,00 €
Kitaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	5,56 €	5,56 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Lernförderung ¹²⁾	48,00 €	48,00 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (10 € je Monat und Kind) ¹³⁾	10,00 €	10,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	589,46 €	553,79 €
zzgl. 15 %	677,88 €	636,86 €
Jahresbetrag	8.134,56 €	7.642,32 €
abzgl. Kindergeld	2.460,00 €	2.760,00 €
zzgl. KV-Beitrag	432,00 €	432,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	6.106,56 €	5.314,32 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	508,88 €	442,86 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	218,56 €	215,92 €
Ausgleichender Fehlbetrag (netto)	-290,32 €	-226,94 €

- 1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- 2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10 % Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau (Nr. 3 der Anlage 1 AV Wohnen) (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (17 %), Erdgas (35 %), Fernwärme (37 %), Wärmepumpe (2 % + 9 % Rest = 11 %) + Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- 4) Mehrtägige Klassenfahrt Schule: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 252,97 \text{ €} / 18 / 12 = 14,05 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 5) Mehrtägige Kitafahrt: $248,53 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 3,45 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $7,19 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,10 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Eintägiger Ausflug Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $6,12 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,34 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 8) Schulessen: Mittagessen in der Grundschule: von Klasse 1 - 6 mit $8,95 \text{ €}/\text{Monat}$ ($17,90 \text{ €} \times 6 / 12$), $8,95 \text{ €} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,25 \text{ €}$ von Klasse 7 bis Klasse 12 mit 35 € pro Monat ($25 \times 6 + 45 \times 6 / 12$) $\times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 8,75 \text{ €}$ je Monat und Kind), Summe Grundschule + Summe Oberschule = $0,25 \text{ €} + 8,75 \text{ €} = 9,00 \text{ €}$
- 9) Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $100,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 5,56 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 \times 0,60 \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,20 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 \times 0,50 \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,17 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 \times 0,60 \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,13 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 \times 0,50 \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,11 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 12) Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $72 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 48 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 13) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

**Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind
(15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)**

Jahr 2020	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Grundsicherung		
Regelsatz ¹⁾	293,11 €	293,11 €
Relative Kosten der Unterkunft ²⁾	157,34 €	109,82 €
Relative Heizkosten ³⁾	17,97 €	18,97 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ⁴⁾	9,38 €	9,38 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁵⁾	1,81 €	1,81 €
Eintägige Ausflüge Kita ⁶⁾	0,08 €	0,08 €
Eintägige Ausflüge Schule ⁷⁾	0,31 €	0,31 €
Schulessen ⁸⁾	11,25 €	11,25 €
Kitaessen ⁹⁾	6,39 €	6,39 €
Schulbedarf ¹⁰⁾	8,33 €	8,33 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 4 bis 6 ^{11.1)}	18,20 €	15,17 €
Hortkosten Jahrgangsstufe 7 bis 10 ^{11.2)}	18,13 €	15,11 €
Lernförderung ¹²⁾	48,00 €	48,00 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (15 € je Monat und Kind) ¹³⁾	15,00 €	15,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹⁴⁾	15,00 €	15,00 €
Summe	620,30 €	567,73 €
zzgl. 15 %	713,35 €	652,89 €
Jahresbetrag	8.560,20 €	7.834,68 €
abzgl. Kindergeld	2.520,00 €	2.820,00 €
zzgl. KV-Beitrag	432,00 €	432,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	6.472,20 €	5.446,68 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	539,35 €	453,89 €
gewährter kinderbezogener Familienzuschlag für das jeweilige Kind (netto)	227,09 €	225,86 €
Auszugleichender Fehlbetrag (netto)	-312,26 €	-228,03 €

- Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet (Stufe 4 zu 4/18, Stufe 5 zu 8/18, Stufe 6 zu 6/18)
- Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10 % Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau (Nr. 3 der Anlage 1 AV Wohnen) (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (17 %), Erdgas (35 %), Fernwärme (37 %), Wärmepumpe (2 % + 9 % Rest = 11 %) + Zuschlag für Warmwasserversorgung (Richtwert für 5 Personen abzüglich Richtwert für 4 Personen, bei weiteren Kindern wird der entsprechende Personenzuschlag berücksichtigt)
- Mehrtägige Klassenfahrt Schule: Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($12 \times 168,80 \text{ €} / 18 / 12 = 9,38 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- Mehrtägige Kitafahrt: $130,67 \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 1,81 \text{ €}$ je Kind und Monat
- Eintägiger Ausflug Kita: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $5,48 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,08 \text{ €}$ je Kind und Monat
- Eintägiger Ausflug Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $5,60 \text{ €} \times 12 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,31 \text{ €}$ je Kind und Monat
- Schulessen: von Klasse 7 bis Klasse 12 - $45 \text{ €} \times 9 \text{ Monate} \times 6 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 11,25 \text{ €}$ je Monat und Kind), Mittagessen in der Grundschule kostenlos
- Kitaessen: Monatsdurchschnittswert laut SenIAS $23,00 \text{ €} \times 5 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 6,39 \text{ €}$ je Monat und Kind
- Schulbedarf: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $150,00 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 8,33 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 11.1) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen" (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2 TKBG (Jahrgangsstufen 4 bis 6 (inkl. Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 \times 0,60 \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,20 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $182 \times 0,50 \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,17 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- 11.2) Hortkosten bei einem Kind gem. Gehaltsstufe 10, Spalte 06:00-7:30 Uhr; 13:30 bis 16:00 Uhr der Anl. 2a TKBG (Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ohne Ferien)): bei drei Kindern gem. Gehaltsstufe 41 (BesGr. B 5) reduziert auf 60 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 \times 0,60 \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 18,13 \text{ €}$ pro Monat und Kind; bei vier und mehr Kindern reduziert auf 50 % gem. § 3 Abs. 3 TKBG = $136 \times 0,50 \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} = 15,11 \text{ €}$ pro Monat und Kind
- Lernförderung, laut SenASGIVA monatliche Kosten iHv. $72 \text{ €} \times 12 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} = 48 \text{ €}$ je Monat und Kind
- z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

Synopse

Wird nach abgeschlossenem Beteiligungsverfahren eingefügt.

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Wird nach abgeschlossenem Beteiligungsverfahren eingefügt.